

Verhandlungsschrift 1/2012

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Tag: 16.03.2012
Ort: Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Anwesende

Mitglieder:

SPÖ:

1. Buchberger Leopold (Bürgermeister)
2. Haider Heinrich
3. Buchberger Josef
4. Offenthaler Herbert
5. Kurzbauer Barbara
6. Haider Maria
7. Prandstätter Siegfried
8. Buchberger Manfred Max
9. Haider Reinhard
10. Raffetseder Paula
11. Buchberger Martin
12. Kurzbauer Erna

ÖVP:

13. Temper Franz
14. Fürst Renate
15. Etzelsdorfer Johann
16. Pözl Erich
17. Payreder Andreas
18. Rigler Franz
19. Höbarth Manfred
20. Palmetshofer Paul
21. Klaus Engelbert
22. Hundegger Thomas
23. Hochstätter Friedrich

Ersatzmitglieder:

24. Aumayer Herta (SPÖ)
25. Rigler Roland (ÖVP)

Der Leiter des Gemeindeamtes: Steiner Gerald

Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.): Schwarzinger Evelyn

Gemeindebedienstete oder sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.):

Es fehlen:

entschuldigt:

Peirleitner Johannes (SPÖ)
Gruber Karl (ÖVP)
Neuhauser Johannes (ÖVP)

unentschuldigt:

Der Vorsitzende eröffnet um **19:30** Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) der Sitzungsplan für das Jahr 2011 wurde am 23.12.2010 an alle Mitglieder und Ersatzmitglieder nachweislich zugestellt wurde;
- c) die Verständigung an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder für diese Sitzung erfolgte zeitgerecht schriftlich per Post bzw. E-Mail am **07.03.2012** unter Bekanntgabe der Tagesordnung; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an die Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- e) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **16.12.2011** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- f) folgende Protokollfertiger namhaft gemacht werden:
SPÖ: Bürgermeister Leopold Buchberger
ÖVP: Paul Palmetshofer

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

- Folgende Dringlichkeitsanträge sollen im Anschluss an die Tagesordnung behandelt werden:
 - Erklärung „100 % atomstromfrei“

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:
Behandlung des Dringlichkeitsantrages „Erklärung 100 % atomstromfrei“ im Anschluss an die Tagesordnung. (Anlage A)

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

- Finanzierungsplan für technische Ausstattung des EDV-Raumes in der Hauptschule

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:
Behandlung des Dringlichkeitsantrages „Finanzierungsplan für technische Ausstattung des EDV-Raumes in Hauptschule“ im Anschluss an die Tagesordnung. (Anlage B)

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

Der Bürgermeister begrüßt den Gemeinderat, den Amtsleiter und die Schriftführerin und geht in die Tagesordnung ein:



An alle Mitglieder des
Gemeinderats der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

07.03.2012

Verständigung

Sie werden höflich zu der am **Freitag, den 16. März 2012 um 19:30 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden Sitzung des **Gemeinderats** eingeladen.

Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses über Gebarungsprüfung vom 13.03.2012, Kenntnisnahme
2. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses über Rechnungsabschlussprüfung 2011 vom 13.03.2012, Kenntnisnahme
3. Kreditüberschreitungen 2011
4. Rechnungsabschluss 2011
5. Rechnungsabschluss 2011 der „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“
6. EDV-Programm „Easyarchiv“ für elektronischen Akt im Gemeindeamt, Miet- und Wartungsvertrag
7. Vermessungsplan Grundstück 69, KG St. Georgen am Walde (Schulzentrum)
8. Ausgliederung der Liegenschaftsverwaltung der Volks- Haupt- und Musikschule St. Georgen am Walde an die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“
 - 8.1. Einbringungsvertrag für Grundstück 69, KG St. Georgen am Walde mit „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“
 - 8.2. Bestandsvertrag über die Anmietung der Volks- Haupt- und Musikschule von der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“
 - 8.3. Einbringung von Bedarfszuweisungsmitteln, Landeszuschüssen udgl. in die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ gemäß Finanzierungsplan für Innensanierung der Volks- und Hauptschule, 1. Bauabschnitt
9. Zustimmung zu folgenden Geschäften der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags für Innensanierung der Volks- und Hauptschule, 1. Bauabschnitt:
 - 9.1. Rechtliche Beratung
 - 9.2. Steuerliche Beratung
10. Baugrundverkauf Grundstück 611/10, KG St. Georgen am Walde
11. Bebauungsplan Nr. 12.0 - Hofhölzl
12. Bebauungsplan Nr. 13.0 – Riedl
13. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.29, Erweiterung des Sternchenbauplatzes Nr. 13 durch Grundstück 1053/11, KG Henndorf und Ausweisung einer Schutzzone im Bauland (Franz und Monika Schneider, Ottenschlag 74)
14. Bauhof-Wohngebäude, Greinerstraße 1, Wärmelieferübereinkommen mit Nahwärme St. Georgen am Walde eGen.

15. Gestattungsvertrag für Sondernutzung von Gemeindestraßen für Fernwärmeleitung mit Nahwärme St. Georgen am Walde eGen.
16. Gestattungsvertrag für Sondernutzung von Gemeindestraße Riedl für Fernwärmeleitung mit Erich Windhager, Markt 20
17. Gestattungsvertrag für Sondernutzung des Güterwegs Haruckstein für Wasser-, Kanal, Heizungs- und Stromleitung mit Manfred Offenthaler, Haruckstein 14
18. Feuerwehrgarage Linden, Vergabe und Mietvertrag
19. Gemeindecindergarten, Führung einer alterserweiterten Gruppe für Schulkinder
20. Allfälliges

Um ein pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, so werden Sie gebeten, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes unverzüglich zu benachrichtigen, damit ein Ersatzmitglied einberufen werden kann.

Der Bürgermeister:

Leopold Buchberger



Fraktionssitzung ÖVP: Mittwoch, 14.03.2012, 20:00 Uhr

Marktgemeindeamt St. Georgen am Walde

4372 St. Georgen am Walde, Markt 9
DVR: 0363146 UID: ATU 23434601



AZ: 004-1-2012/Bu/St/Sch
Bearbeiter: Evelyn Schwarzinger
Tel. +43 7954 3030-12
Fax: +43 7954 3030-30

Email: marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at
www.st.georgen.at

07.03.2012

Kundmachung

Es wird kundgemacht, dass am **Freitag, den 16. März 2012 um 19:30 Uhr** im Sitzungssaal eine Sitzung des **Gemeinderates** stattfindet.

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses über Gebarungsprüfung vom 13.03.2012, Kenntnisnahme
2. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses über Rechnungsabschlussprüfung 2011 vom 13.03.2012, Kenntnisnahme
3. Kreditüberschreitungen 2011
4. Rechnungsabschluss 2011
5. Rechnungsabschluss 2011 der „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“
6. EDV-Programm „Easyarchiv“ für elektronischen Akt im Gemeindeamt, Miet- und Wartungsvertrag
7. Vermessungsplan Grundstück 69, KG St. Georgen am Walde (Schulzentrum)
8. Ausgliederung der Liegenschaftsverwaltung der Volks- Haupt- und Musikschule St. Georgen am Walde an die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“
 - 8.1. Einbringungsvertrag für Grundstück 69, KG St. Georgen am Walde mit „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“
 - 8.2. Bestandsvertrag über die Anmietung der Volks- Haupt- und Musikschule von der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“
 - 8.3. Einbringung von Bedarfszuweisungsmitteln, Landeszuschüssen udgl. in die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ gemäß Finanzierungsplan für Innensanierung der Volks- und Hauptschule, 1. Bauabschnitt
9. Zustimmung zu folgenden Geschäften der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags für Innensanierung der Volks- und Hauptschule, 1. Bauabschnitt:
 - 9.1. Rechtliche Beratung
 - 9.2. Steuerliche Beratung
10. Baugrundverkauf Grundstück 611/10, KG St. Georgen am Walde
11. Bebauungsplan Nr. 12.0 - Hofhölzl
12. Bebauungsplan Nr. 13.0 – Riedl
13. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.29, Erweiterung des Sternchenbauplatzes Nr. 13 durch Grundstück 1053/11, KG Henndorf und Ausweisung einer Schutzzone im Bauland (Franz und Monika Schneider, Ottenschlag 74)
14. Bauhof-Wohngebäude, Greinerstraße 1, Wärmelieferübereinkommen mit Nahwärme St. Georgen am Walde eGen.
15. Gestattungsvertrag für Sondernutzung von Gemeindestraßen für Fernwärmeleitung mit Nahwärme St. Georgen am Walde eGen.
16. Gestattungsvertrag für Sondernutzung von Gemeindestraße Riedl für Fernwärmeleitung mit Erich Windhager, Markt 20
17. Gestattungsvertrag für Sondernutzung des Güterwegs Haruckstein für Wasser-, Kanal, Heizungs- und Stromleitung mit Manfred Offenthaler, Haruckstein 14
18. Feuerwehrgarage Linden, Vergabe und Mietvertrag
19. Gemeindekindergarten, Führung einer alterserweiterten Gruppe für Schulkinder
20. Allfälliges

Der Bürgermeister:

Leop. Buchberger
Leopold Buchberger

Angeschlagen am: 07.03.2012
Abgenommen am:

Marktgemeindeamt

St. Georgen am Walde

4372 St. Georgen am Walde, Markt 9

DVR: 0363146

UID: ATU 23434601



AZ: 004-1-2012/Bu/St
Bearbeiter: Amtsleiter Gerald Steiner

Tel. +43 7954 3030-11

Fax: +43 7954 3030-30

Email: marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at

www.st.georgen.at

An den
Gemeinderat der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

12.03.2012

Dringlichkeitsantrag

In Bezug auf § 46 Abs. 3 Oö. GemO. 1990 idGF. stelle ich an den Gemeinderat den Antrag am Schluss der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 16. März 2012 noch folgenden Punkt zu behandeln:

- Erklärung „100 % atomstromfrei!“

Begründung der Dringlichkeit:

Das E-Mail vom Anti-Atom-Komitee, 4040 Freistadt, Promenade 11 ist erst am 12. März 2012 eingelangt.

Eine Aufnahme der Dienstpostenplanänderung in die Tagesordnung war terminlich nicht möglich.

Der Bürgermeister:

Leopold Buchberger

Marktgemeindeamt
St. Georgen am Walde
4372 St. Georgen am Walde, Markt 9
DVR: 0363146 UID: ATU 23434601



MÜHLVIERTLER
Bezirk
PERG
Ursprung der Lebensfreude

AZ: 004-1-2012/Bu/St
Bearbeiter: Amtsleiter Gerald Steiner
Tel. +43 7954 3030-11
Fax: +43 7954 3030-30

Email: marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at
www.st.georgen.at

An den
Gemeinderat der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

15.03.2012

Dringlichkeitsantrag

In Bezug auf § 46 Abs. 3 Oö. GemO. 1990 idGF. stelle ich an den Gemeinderat den Antrag am Schluss der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 16. März 2012 noch folgenden Punkt zu behandeln:

- Finanzierungsplan für technische Ausstattung des EDV-Raumes in Hauptschule

Begründung der Dringlichkeit:

Der Finanzierungsplan vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales ist erst am 15. März 2012 eingelangt.

Eine Aufnahme der Dienstpostenplanänderung in die Tagesordnung war terminlich nicht möglich.

Der Bürgermeister:

Leop. Buchberger

Leopold Buchberger

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses über Gebarungsprüfung vom 13.03.2012, Kenntnisnahme

Berichtersteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

- Gebarungsprüfung des örtlichen Prüfungsausschusses gemäß § 91 OÖ. GemO. 1990 idgF. am 13.03.2012, 20:30 Uhr:
Tagesordnung:
 1. Belegprüfung
 2. Gemeindeleistungen für Langlaufloipe
 3. Allfälliges

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Kenntnisnahme des Gebarungsprüfungsberichts des Prüfungsausschusses vom 13.03.2012

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

2. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses über Rechnungsabschlussprüfung 2011 vom 13.03.2012, Kenntnisnahme

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

- Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, IKD(Gem)-010098/888-2010-Gb/Wö vom 15.10.2010:
Gemäß § 93 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 ist Grundlage für die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss der nach § 91 Abs. 3 stellte Bericht des Prüfungsausschusses. Ein solcher Bericht kann nur im Rahmen einer Sitzung beschlossen werden. Für diesen Beschluss ist also jedenfalls eine Sitzung des Prüfungsausschusses erforderlich
Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 ist die Gebarungsprüfung nicht nur anhand der Rechnungsabschlüsse, sondern „auch“ im Lauf des Haushaltsjahres, und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen.
Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung ergibt sich unserer Meinung nach zwingend, dass der Prüfungsausschuss im Kalenderjahr jedenfalls fünf Sitzungen abzuhalten hat.
Mag. Franz Gangbauer
- Gebarungsprüfung des örtlichen Prüfungsausschusses gemäß § 91 OÖ. GemO. 1990 idgF. am 13.03.2012, 19:30 Uhr:
Tagesordnung:
 1. Rechnungsabschlussprüfung 2011
 2. Allfälliges

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Kenntnisnahme des Gebarungsprüfungsberichtes über Rechnungsabschlussprüfung 2011 vom 13.03.2012

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

3. Kreditüberschreitungen 2011

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

- Beschluss der Kreditüberschreitungen gemäß § 15 Oö. GemHKRO
- Abweichungen über € 1.500,00 und mehr als 10 % gegenüber dem (Nachtrags-)Voranschlag
- siehe Rechnungsabschluss Seite 116 – Seite 118

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Palmetshofer Paul:
Es gefällt ihm gut, dass es heuer weniger Abweichungen gibt.
- Temper Franz:
Kommt die Förderung für das Jugendtreffen vom Land OÖ. oder von der EU?
- Bürgermeister Buchberger Leopold:
Bedankt sich bei Amtsleiter Steiner und den Jugendlichen, die ein tolles Programm für das Jugendtreffen erarbeitet haben und deshalb die volle EU-Förderung „Jugend in Aktion“ in Höhe von € 28.263,95 eingegangen ist. Damit wurde auch die Feier anlässlich der Verleihung der Ehrenplakette des Europarates sowie der Ankauf von Willkommenstafeln und neuen Fahnen gedeckt.

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:
Kenntnisnahme der Kreditüberschreitungen 2011.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

4. Rechnungsabschluss 2011

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

- Vorlage des Rechnungsabschlusses gemäß § 92 Abs. 1 Oö. GemO 1990 idGF.
- Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme gemäß § 92 Abs. 4 Oö. GemO 1990 idGF. in der Zeit vom 06.02.2012 bis 22.02.2012:
Es wurden keine schriftlichen Erinnerungen eingebracht.

| Ordentliche Einnahmen | RA | VA |
|---|---------------------|---------------------|
| 0 - Allgemeine Verwaltung | 88.763,68 | 83.800,00 |
| 1 – Öffentliche Ordnung und Sicherheit | 1.762,20 | 2.000,00 |
| 2 – Unterricht, Sport und Wissenschaft | 241.136,00 | 243.500,00 |
| 3 – Kunst, Kultur, Kultus | 17.586,63 | 17.400,00 |
| 4 – Soziale Wohlfahrt, Wohnbauförderung | 326,69 | 500,00 |
| 5 - Gesundheit | 8.130,60 | 9.800,00 |
| 6 – Straßen und Verkehr | 107.643,86 | 109.000,00 |
| 7 - Wirtschaftsförderung | 3.779,92 | 4.400,00 |
| 8 - Dienstleistungen | 765.311,64 | 757.200,00 |
| 9 - Finanzwirtschaft | 2.223.575,30 | 2.187.200,00 |
| Summe | 3.458.016,52 | 3.414.800,00 |

| Ordentliche Ausgaben | RA | VA |
|---|---------------------|---------------------|
| 0 - Allgemeine Verwaltung | 631.677,47 | 637.000,00 |
| 1 – Öffentliche Ordnung und Sicherheit | 44.702,99 | 45.200,00 |
| 2 – Unterricht, Sport und Wissenschaft | 580.777,02 | 597.700,00 |
| 3 – Kunst, Kultur, Kultus | 29.727,08 | 34.000,00 |
| 4 – Soziale Wohlfahrt, Wohnbauförderung | 431.582,73 | 432.800,00 |
| 5 - Gesundheit | 419.673,46 | 418.600,00 |
| 6 – Straßen und Verkehr | 247.094,40 | 265.200,00 |
| 7 - Wirtschaftsförderung | 47.714,70 | 49.000,00 |
| 8 - Dienstleistungen | 645.791,54 | 648.000,00 |
| 9 - Finanzwirtschaft | 158.063,29 | 148.800,00 |
| Summe | 3.236.804,68 | 3.276.300,00 |

| | |
|---|------------------|
| ▪ Haushaltsrechnung ordentlicher Haushalt: | |
| Ordentliche Einnahmen | + € 3.458.016,52 |
| Ordentliche Ausgaben | - € 3.236.804,68 |
| Abwicklung Soll-Abgang Vorjahr | - € 312.498,42 |
| Soll-Abgang ordentlicher Haushalt | - € 91.286,58 |

▪ **Haushaltsrechnung außerordentlicher Haushalt:**

| | |
|--|----------------|
| Außerordentliche Einnahmen | + € 416.480,22 |
| Außerordentliche Ausgaben | - € 477.659,30 |
| Abwicklung Soll-Abgang Vorjahr | - € 25.204,70 |
| Soll-Abgang außerordentlicher Haushalt | - € 86.383,78 |

▪ **Ist-Rechnung:**

| | Einnahmen | Ausgaben | Kassenstand |
|---------------------------|----------------|----------------|----------------|
| Ordentliche Gebarung | € 3.476.616,05 | € 3.569.079,08 | - € 92.462,73 |
| Außerordentliche Gebarung | € 513.496,25 | € 584.072,03 | - € 70.575,78 |
| Verwahrgelder | € 1.993.203,66 | € 1.794.444,12 | + € 198.759,54 |
| Vorschüsse | € 218.077,08 | € 248.510,73 | - € 30.433,65 |
| Gesamtsumme | € 6.201.393,34 | € 6.196.105,96 | + € 5.287,38 |

▪ **Vermögens- und Schuldenrechnung:**

| | Stand Beginn FJ | Zugang | Abgang | Stand Ende FJ |
|----------|-----------------|--------------|--------------|----------------|
| Vermögen | € 8.580.590,37 | € 315.538,06 | € 641.729,75 | € 8.254.398,68 |
| Schulden | € 5.988.055,81 | € 181.018,50 | € 246.844,74 | € 5.922.229,32 |

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:
Rechnungsabschlusses 2011

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

5. Rechnungsabschluss 2011 der „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

- Vorlage des Rechnungsabschlusses 2011 für wirtschaftliche Unternehmungen der Gemeinde gemäß § 92 Abs. 2 Oö. GemO 1990 idgF.
- Aufstellung und Vorlage des Rechnungsabschlusses 2010 der „Verein zur Unterstützung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ gemäß Punkt 7.2 des Gesellschaftsvertrages vom 23.03.2006.
- **Haushaltsrechnung**

| | |
|--------------------------------------|-------------|
| Einnahmen ordentlicher Haushalt | € 24.787,80 |
| Ausgaben ordentlicher Haushalt | € 24.787,80 |
| | |
| Einnahmen außerordentlicher Haushalt | € 44.893,81 |
| Ausgaben außerordentlicher Haushalt | € 44.893,81 |

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Rechnungsabschluss 2011 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

6. EDV-Programm „Easyarchiv“ für elektronischen Akt im Gemeindeamt, Miet- und Wartungsvertrag

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

- Arbeitskreis Gemeindekooperationen Mühlviertler Alm:
 - Gemeinsame Vorgangsweise für „E-AKT Buchhaltung Mühlviertler Alm“ geplant
 - Einsparungen bei Serverlizenzen möglich
- Bereits über 150 Gemeinde in OÖ arbeiten mit EASY-Archiv
- Vorteile: Papiereinsparung, Platzeinsparung, elektronischer Aktenlauf, elektronische Unterschrift mit Amtssignatur, alle Dokumente vom Arbeitsplatz aus erreichbar, ...
- Mietvertrag für EDV-Ausstattung im Gemeindeamt ist am 31.05.2011 ausgelaufen
- Elektronisches Archiv für gesamtes Gemeindeamt (8 Arbeitsplätze)
 - Kaufangebot von Firma Gemdat OÖ vom 22.02.2012: € 9.190,00 exkl. MWSt.
 - Mietvertrag (5 Jahre): Monatliche Miete für Lizenzen und Scanner: € 192,00 exkl. MWSt.
- Wartungsvertrag: Monatlicher Wartungsbeitrag: € 121,30 exkl. MWSt.

MIETVERTRAG

Zwischen Marktgemeinde St. Georgen am Walde, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9
- nachstehend "Kunde" genannt, als Mieter -

und OÖ Gemeinde-Datenservice Ges.m.b.H. & Co. KG
- nachstehend "GEMDAT" genannt - als Vermieter.

1. Gegenstand:

Gegenstand des Vertrages ist die Vermietung des im Maschinenverzeichnis angeführten IT-systems samt ev. Zusatzeinrichtungen und Lizenzen.

2. Dauer des Vertrages:

- 2.1. Das Mietverhältnis beginnt mit . Der Mietvertrag wird auf eine Dauer von 60 Monaten abgeschlossen und kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Letzten des Monats, jedoch vom Kunden erstmalig zum Ende des Mietmonats gekündigt werden.
- 2.2. Wird die Anlage durch nachträglich hinzugemietete Maschinen und Zusatzeinrichtungen ergänzt, so richtet sich die Mietdauer für diese Maschinen und Zusatzeinrichtungen nach der Mietdauer der Hauptanlage gemäß Ziffer 2.1.
- 2.3. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der GEMDAT maßgebend.

3. Preise und Zahlungsbedingungen:

- 3.1. Der aus dem Maschinenverzeichnis ersichtliche Mietzins ist monatlich im nach hinein netto und abzugsfrei zu bezahlen. Der Mietzins beginnt mit dem unter Punkt 2.1. genannten Termin zu laufen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass der Mietzins im Bankeinzugsverfahren von einem von ihm bekanntgegebenen Konto abgebucht wird.
- 3.2. Die GEMDAT sorgt für die technische Betriebsbereitschaft der technischen IT Komponenten zum vereinbarten Miettermin. Die technische Betriebsbereitschaft ist gegeben, wenn die GEMDAT der Gemeinde durch Testlauf die Betriebsbereitschaft nachgewiesen hat. Der Mietzins ist auch dann zu dem vorgesehenen Zeitpunkt gemäß vorliegendem Vertrag zu zahlen, wenn die technische Betriebsbereitschaft aus Gründen verzögert wird, die die Gemeinde zu vertreten hat.
- 3.3. Der Mietpreis versteht sich ohne Mehrwertsteuer.
- 3.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, Mietzahlungen wegen mangelnder Benützbarkeit des Mietgegenstandes zurückzuhalten oder zu mindern.
- 3.5. Alle Gebühren und Abgaben, insbesondere auch solche, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bekannt sind, gehen zu Lasten des Kunden. Sollte die GEMDAT solche Gebühren und Abgaben bezahlen, so hat sie ihr der Kunde unverzüglich und abzugsfrei zu ersetzen.

4. *Lieferung und Aufstellung:*

- 4.1. *Die GEMDAT ist für Auslieferung und Installation der Hardwarekomponenten verantwortlich.*
- 4.2. *Die einwandfreie Funktion der Maschine erfordert bestimmte Umweltbedingungen (Energieversorgung, Erschütterungsfreiheit), die der Kunde in seinen Räumlichkeiten rechtzeitig schaffen muss.*

5. *Technische Hilfe:*

- 5.1. *Die Grundeinschulung für die Bedienungskräfte sollte grundsätzlich durch die GEMDAT erfolgen. Für weiterführende Ausbildung verweisen wir auf die GEMDAT-Schulungskurse.*
- 5.2. *Von der Unterzeichnung des Vertrages an für seine gesamte Dauer sichert die GEMDAT dem Kunden, soweit erforderlich, fachliche Betreuung zu.*

6. *Wartungs- und Reparaturleistungen:*

- 6.1. *Im angegebenen Mietzins sind die Kosten für eine regelmäßige Wartung des Gerätes nicht enthalten.*
- 6.2. *Die im Maschinenverzeichnis angeführte HARDWARE wird von der GEMDAT im Rahmen einer Elektroanlagenversicherung gemäß den Versicherungsbedingungen versichert. Von einem Schadenseintritt ist die GEMDAT unverzüglich zu benachrichtigen. Die Gemeinde verpflichtet sich, den Schaden möglichst gering zu halten. Im Falle des Gerätetausches aufgrund eines Totalschadens wird von der Versicherung nur der Zeitwert ersetzt. In diesem Fall sind die Differenzkosten von der Gemeinde zu tragen.*
- 6.3. *Werden die IT Komponenten durch höhere Gewalt, Sturz, Feuer, Wasser, Einbruch, Nachlässigkeit, Bedienungsfehler, Mängel der vom Kunden zu stellenden technischen Anschlüsse und Einrichtungen beschädigt oder vernichtet, so ist die GEMDAT unverzüglich davon zu benachrichtigen.*

7. *Wertsicherung:*

Der Mietzins wird wertbeständig vereinbart. Als Wertmessstab gilt der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaubliche Index der Verbraucherpreise 1986, 1986 = 100. Als Wertmesser wird dabei der Index der Verbraucherpreise 1986, und zwar mit dem Monat, ab dem der Wartungsvertrag gültig ist, vereinbart. Die Basis bildet der zu Mietbeginn bestehende Indexstand. Der Mietzins erhöht sich im gleichen Hundertsatz, in dem der Index der Verbraucherpreise 1986 zum Zeitpunkt jeweiligen Fälligkeit sich gegenüber der vereinbarten Basis erhöht. Die geänderte Miete ist erstmals für den Monat fällig, für den die Schwankung auslösende Index verlaublich wurde, und bildet die Basis für die neuerliche Berechnung.

8. *Auflösung des Vertrages:*

- 8.1. *Die GEMDAT ist berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn die vereinbarte Zahlung trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer 14-tägigen Nachfrist nicht geleistet wird.*
- 8.2. *Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Kunde den Mietgegenstand in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu einem von der GEMDAT genannten Termin herauszugeben. Die GEMDAT übernimmt den Abbau, die Verpackung und den Rücktransport der Maschine.*
- 8.3. *Die Gemeinde ist berechtigt, nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer die Anlage zum Zeitwert zu erwerben.*

9. *Weitergabe:*

Die Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung der Anlage oder von Anlagenteilen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die GEMDAT.

10. *Erfüllungsort und Gerichtsstand:*

- 10.1. *Erfüllungsort ist Linz.*
- 10.2. *Erfüllungsort des Kunden für die Zahlung ist Linz, für Empfang und Rückgabe der Maschine der Aufstellungsort.*
- 10.3. *Gerichtsstand ist in allen Fällen Linz.*

11. Schlussbestimmungen:

- 11.1. Soweit gemäß diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.
- 11.2. Beide Teile verzichten auf die Anfechtung des Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.
- 11.3. Von diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen und Abreden bedürfen von beiden Seiten unterschriebener Nachtragsurkunden.
- 11.4. Alle früheren Vereinbarungen, gleich welcher Form, werden durch diesen Vertrag hinfällig.
- 11.5. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen beiderseits auf eventuelle Rechtsnachfolger über.

MASCHINENVERZEICHNIS /Lizenzen

Modell / Bezeichnung

Server Lizenzen

EASY Archiv mit elektronischem Rechnungslauf

GEMDAT Easy-Server Package (GEP+MSC)

1 x € 1.215,00 € 1.215,00

Programmwartung pro Monat: € 18,00

E-Akt für DEFAKTO Buchhaltung

1 x € 505,00 € 505,00

Nutzungslizenz für Verknüpfung von Defakto-Buchhaltung und Easy-Documents(= Beleganzeige über Buchhaltungskonto)

Voraussetzung:

* Easy-Documents (GED) für jeden Arbeitsplatz im Netzwerk, der den E-Akt nutzen möchte

Programmwartung pro Monat: € 7,50

Arbeitsplatzlizenzen

GEMDAT Easy-Archiv-Documents MSC

8 x € 685,00 € 5.480,00

Softwarelizenz bestehend aus:

Easy Documents Server

Easy Documents Client

Easy Archiv Client

Easy Archiv Web Client

Link Objects Documents/ELC API (Schnittstelle)

XML-Server

Office Integration Archiv

ELC Document Factory (E-Mail-Übernahme aus Outlook in Documents)

Render Server

Programmwartungsvertrag:

Für dieses Programm ist der Abschluss eines Programmwartungsvertrages

Fix vorgesehen (= kostenlose Update-Zusendung):

Wartung pro Arbeitsplatz und Monat: € 10,00

Dokumentenscanner Fujitsu Duplex Scanner fi-6130

1 x € 690,00 € 690,00

ADF für 50 Blatt bis DIN A4

Duplexfunktion:

40 Seiten pro Minute / 120 Images pro Minute
in Schwarzweiß, Graustufen oder Farbe

USB 2.0

inkl. Software - VRS 4.x - Professional

Abmessungen BxTxH: 301 x 160 x 158mm

zuzüglich € 130,08 + MWSt / Urheberrechtsabgabe

GEMDAT Easy-Scanner Package (GEP)

1 x € 530,00 € 530,00

Softwarelizenz, bestehend aus:

EASY-Archiv (Server/Client/Recherche, 50.000 Dokumente je Archiv)

EASY-WinCold
 EASY-Runtime API (Schnittstelle)
 EASY-Capture Server/Client/Erfassung
 EASY-Key (automatische Vervollständigung/Beschlagwortung Capture)
 EASY-OCR (Texterkennungsprogramm)
 EASY-Barcode
 EASY-Archiv-Web (Server/Client/Recherche)

Programmwartungsvertrag:

Für dieses Programm ist der Abschluss eines Programmwartungsvertrages
 fix vorgesehen (= kostenlose Update-Zusendung):
 Wartung pro Arbeitsplatz und Monat: € 8,00

Upgrade EASY CAPTURE Client (lokale DB) 1 x € 250,00 € 250,00
 für dezentralen Einsatz mit lokaler Datenbank

Elektronischer Rechnungslauf
GWF - GEMDAT-Workflow-Package 1 x € 520,00 € 520,00
 Programmwartung pro Monat: € 7,80

bestehend aus:

ELC Workflow Engine

limitiert auf einen Workflow

Für jeden weiteren Workflow ist jeweils 1 Package GWF zu erwerben.

ab 10 Workflows: unlimitiertes Paket!

Dienstleistung

Die Kosten für Installation und Schulung werden nach tatsächlichem Aufwand
 verrechnet.

Aufwandsschätzung für Ihre Gemeinde und den Rechnungslauf:

ca. 20 Leistungsscheckstunden a 114,00

Wartungskosten

Die Wartungsgebühren werden ab dem Zeitpunkt der Installation verrechnet.

Gesamtsumme exkl. 20 % MWSt.: € 9.190,00
Monatliche Miete exkl. 20 % MWSt.: € 192,20

Mieter:
 St. Georgen am Walde, am 16.03.2012

Vermieter:
 Linz, am

SOFTWARE-PFLEGEVERTRAG – EASY-Archiv

zwischen der
 Marktgemeinde St. Georgen am Walde
 Markt 9
 4372 St. Georgen am Walde
 nachstehend Auftraggeber genannt

und der Firma
 GEMDAT OÖ Gemeinde-Datenservice
 Ges.m.b.H. & Co. KG
 4020 Linz, Schiffmannstraße 4
 nachstehend Auftragnehmer genannt

Der Auftragnehmer übernimmt für die Laufzeit des Vertrages gemäß anliegender Software-Pflege
 Vertragsbedingungen die Pflege für nachstehende Softwareprodukte.

Der Software-Pflegevertrag beginnt am:

| Software-Lieferant | Software-Modul | Einzelplatz- Version | Netzwerk- Version | Monatspauschale EUR |
|---|-----------------------------|--------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| Gemdat GesmbH & Co. KG Schiffmannstraße 4 4021 Linz | Easy Server Package (GEP) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| | Easy Archiv Documents (MSC) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| | Archiv-Viewer für defakto | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| | Gesamt | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | € 121,30 exkl. MWSt. |

Auftraggeber
Marktgemeinde St. Georgen am Walde

St. Georgen am Walde, 16.03.2012

Auftragnehmer
GEMDAT OÖ
Gemeinde-Datenservice GesmbH. & Co. KG
Linz, am

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Haider Heinrich:
Ist genügend Speicherkapazität vorhanden?
- Amtsleiter Steiner Gerald:
Laut Auskunft der Fa. Gemdat ist ausreichend Speicherkapazität am Server vorhanden.

- Kurzbauer Barbara:
Wird ein zusätzlicher Scanner benötigt?
- Amtsleiter Steiner Gerald:
Laut Auskunft der Fa. Gemdat wird ein Dokumentenscanner für die Buchhaltung benötigt.
Es kann jedoch auch mit dem bestehenden Kopierer gescannt werden.

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Mietvertrag und Software-Pflegevertrag Easy-Archiv mit Firma GEMDAT OÖ Gemeinde-Datenservice GmbH & Co KG, 4020 Linz, Schiffmannstraße 4 zum Preis von:

Monatliche Miete für Lizenzen und Scanner: € 192,20 exkl. MWSt.

Monatlicher Wartungsbetrag: € 121,30 exkl. MWSt.

Abstimmung:

Art: Handerheben

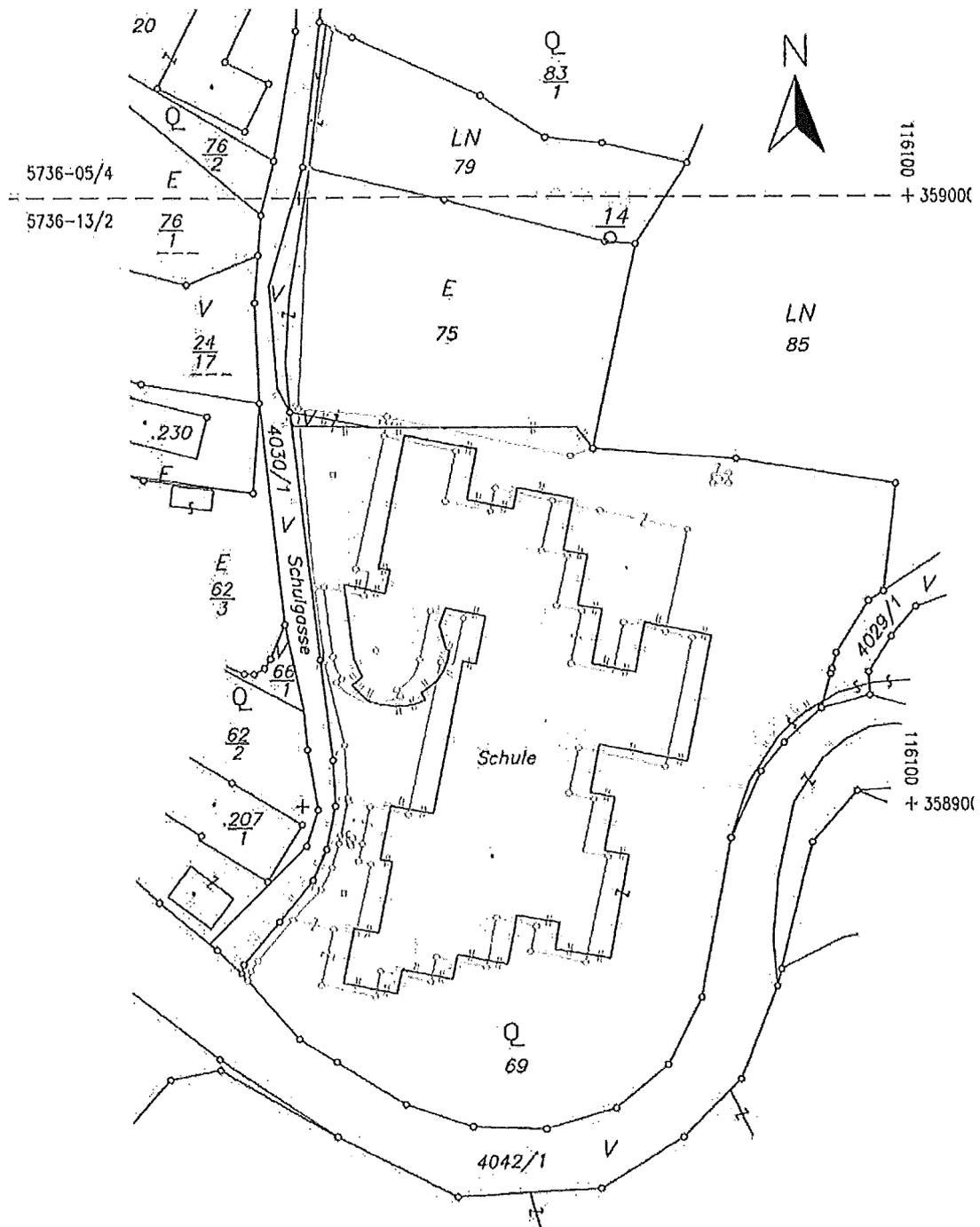
Ergebnis:

- Ja: einstimmig

7. Vermessungsplan Grundstück 69, KG St. Georgen am Walde (Schulzentrum)

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 16.09.2012:
Die Aufgabe der Liegenschaftsverwaltung der „Volks-, Haupt- und Musikschule wird – vorbehaltlich einer positiven Erledigung der Finanzamts-Anfragen – an die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ übertragen
- Einbringung des Grundstücks 69, KG St. Georgen am Walde, in die VFI & Co KG nur möglich, wenn Mindestabstand gemäß Oö. Bauordnung im Ausmaß von 3 m zum Grundstück 75, KG St. Georgen am Walde, eingehalten wird.
- Neuvermessung der Grundgrenzen zum Grundstück 75, KG St. Georgen am Walde und zur Gemeindefstraße Schulgasse durch Vermessungsbüro DI Dr. Franz Hochstöger am 09.02.2012



Geschäftszahl: 531t / 2012

- Antrag an das Vermessungsamt Amstetten auf Bescheinigung gemäß § 39 Vermessungsgesetz vom 16.02.2012
- Gemäß § 9 Oö. Bauordnung bedarf die Abschreibung und die Zuschreibung von bebauten Grundstücken vom oder zum Gutsbestand einer Grundbuchseinlage einer Bewilligung der Baubehörde. Das einzubringende Grundstück 69, KG St. Georgen am Walde, ist bebaut. Nach Vorliegen des Bescheides des Vermessungsamtes Amstetten wird von der Baubehörde die Abschreibung in eine neue Einlagezahl und ein Bauplatz-Bewilligungsbescheid gemäß § 9 Oö. Bauordnung erlassen.
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 08.03.2012:
Vermessungsurkunde GZ 531/62012 vom 13.02.2012

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:
Vermessungsurkunde GZ: 531t/2012 vom 13.02.2012 vom Vermessungsbüro DI Dr. Franz Hochstätger betreffend Vermessung des Grundstücks 69, KG St. Georgen am Walde (Schulzentrum) und der Gemeindestraße Schulgasse.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

8. Ausgliederung der Liegenschaftsverwaltung der Volks-, Haupt- und Musikschule St. Georgen am Walde an den „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“

8.1. Übertragung der Aufgabe der Errichtung, Sanierung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur der Volks-, Haupt- und Musikschule

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

- Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 16.09.2011:
Die Aufgabe der Liegenschaftsverwaltung der „Volks, Haupt- und Musikschule“ wird – vorbehaltlich einer positiven Erledigung der Finanzamts-Anfragen – an die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ übertragen. Die weiteren Beschlüsse und Schritte zur Umsetzung der Ausgliederung werden nach Vorliegen der positiven Erledigung der Finanzamts-Anfragen gesetzt.
- Information durch Wirtschaftsprüfer und Steuerberater LeitnerLeitner GmbH:
Stabilitätsgesetz 2012 – Auswirkungen auf das KG-Modell
Die Auswirkung der geplanten gesetzlichen Änderungen auf KG-Projekte hängen primär vom Beginn des Mietverhältnisses zwischen der KG und der Gemeinde sowie vom Zeitraum der Bauausführung ab. Die steuerlichen Konsequenzen stellen sich für nachfolgende Fallgruppen wie folgt dar:
a) Vor dem 1. April 2012 begonnene Mietverhältnisse
Fallgruppe II: Es sind künftig Bauvorhaben geplant bzw derzeit in Umsetzung
Beispiel: Im Jahr 2011 wurde ein Schulgebäude in die KG ausgegliedert und ein Mietvertrag abgeschlossen. Von der KG wird eine Schulsanierung in zwei Bauetappen (in den Jahren 2011 und 2014) durchgeführt.
Rechtsfolge: Da das Mietverhältnis bereits vor dem 1. April 2012 begonnen hat, ist eine umsatzsteuerpflichtige Vermietung weiterhin möglich. Der KG steht aus beiden Sanierungsetappen der Vorsteuerabzug zu. Der Vorsteuerberichtigungszeitraum verlängert sich für die nach dem 31. März 2012 in Verwendung genommene Investition (Bauetappe 2014) auf 20 Jahre. Für die KG besteht nun grundsätzlich kein Handlungsbedarf.
Zusammenfassung möglicher Umsetzungsmaßnahmen
Trotz des baldigen geplanten Inkrafttretens des Stabilitätsgesetzes können in manchen Fällen durchaus noch Handlungsmöglichkeiten bestehen, deren Ergreifung auch für künftige Projekte einen Vorsteuerabzug ermöglicht.
Im Rahmen bereits vor dem 1. April 2012 begonnener Mietverhältnisse (Fallgruppe I und II) ist weiterhin eine umsatzsteuerpflichtige Vermietung (Vorsteuerabzug) möglich.
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 08.03.2012:
Übertragung der Aufgabe der Errichtung, Sanierung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur der Volks-, Haupt- und Musikschule an die VFI & Co KG

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde überträgt der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ die Aufgabe der Errichtung, Sanierung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur der Volks-, Haupt- und Musikschule.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

8.2. Einbringungsvertrag für Grundstück 69, KG St. Georgen am Walde mit „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

Einbringungsvertrag

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde St. Georgen am Walde, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9, im Folgenden „Gemeinde“, einerseits

und der

Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG, FN 280356p, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9, im Folgenden „KG“, andererseits

wie folgt:

1. Zielsetzung, Beteiligungsverhältnisse

- 1.1. Mit Gesellschaftsvertrag vom 23.3.2006 haben die Gemeinde und der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde (im Folgenden „Verein“) eine Kommandit-Erwerbsgesellschaft gegründet, welche mittlerweile in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt und entsprechend umfirmiert wurde (die KG). Der Verein ist als Komplementär der KG reiner Arbeitsgesellschafter und am Vermögen der KG nicht beteiligt. Die Gemeinde ist als alleinige Kommanditistin mit einer Pflichteinlage von EUR 1.000,00 und mit 100% (in Worten: einhundert Prozent) am Vermögen der Gesellschaft, einschließlich der stillen Reserven und dem Good Will (Unternehmenswert), sowie am Verlust und Gewinn beteiligt.
- 1.2. Der Unternehmensgegenstand der KG umfasst unter anderem den Erwerb von Liegenschaften, Gebäuden und sonstigen Bauwerken, dazu gehört auch der Erwerb von Baurechten, Dienstbarkeiten und sonstigen Nutzungsrechten von der Gemeinde oder von Dritten, die Neuerrichtung, Sanierung, der Umbau oder die Erweiterung von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, sowie die Erhaltung, Nutzung, Verwaltung und Verwertung von Liegenschaften und Gebäuden und sonstigen Bauwerken, insbesondere auch die Vermietung und Verpachtung.
- 1.3. In den Gemeinderatssitzungen vom 16.9.2011 sowie vom 16.3.2012 hat die Gemeinde beschlossen, folgende von ihr als Körperschaft öffentlichen Rechts („KöR“) wahrzunehmende Aufgabe auszugliedern und an die KG zu übertragen:
 - Aufgabe der Errichtung, Sanierung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur der Volks-, Haupt- und Musikschule.Die Übertragung des in Punkt 2. beschriebenen Grundstücks an die KG steht in direktem Zusammenhang mit dieser von der Gemeinde an die KG übertragenen Aufgabe.

2. Vertragsgegenstand und Übertragung

Die Gemeinde überträgt hiermit das Grundstück 69 gemäß Teilungsausweis des DI Dr. Franz Hochstöger, GZ 0531t/2012, derzeit innelegend der EZ 254, GB 43015 St. Georgen am Walde, Bezirksgericht Perg, im Ausmaß von 8.292 m², samt dem darauf errichteten Bauwerk und samt allem sonstigen rechtlichen und tatsächlichen Zubehör, jedoch ohne Fahrnisse (nicht fest mit dem Grundstück bzw Gebäude verbundene Einrichtungsgegenstände) („Vertragsgegenstand“) in das Eigentum der KG und die KG nimmt diese Übertragung an.

3. Gegenleistung

3.1. Die Übertragung des Vertragsgegenstandes erfolgt im Rahmen der in Punkt 1.3 beschriebenen Aufgabenübertragung. Unter Berücksichtigung der Position der Gemeinde als allein am Vermögen der Gesellschaft beteiligte Kommanditistin ist ein gesondertes Entgelt für die Übertragung des Vertragsgegenstandes nicht zu leisten.

3.2. Die KG verpflichtet sich jedoch zur Übernahme sämtlicher mit dem Vertragsgegenstand verbundenen Rechte und Pflichten, sie tritt mit der Übergabe gemäß Punkt 4.1 in sämtliche den Vertragsgegenstand betreffenden Rechts- und Vertragsverhältnisse sowie allfällige Gerichts- und Behördenverfahren ein.

4. Übergabe und Übernahme

4.1. Die Übergabe bzw. Übernahme des Vertragsgegenstandes in den physischen Besitz der KG erfolgt bei Vertragsunterfertigung.

4.2. Nutzen, Lasten und Gefahr, somit auch die Verpflichtung zur Begleichung der auf den Vertragsgegenstand entfallenden Aufwendungen, Steuern und öffentlichen Abgaben, gehen mit dem Übergabezeitpunkt gemäß Punkt 4.1 auf die KG über. Als Verrechnungsstichtag für wiederkehrende Aufwendungen wird der Übergabezeitpunkt gemäß Punkt 4.1 vereinbart.

5. Betriebskosten

Allfällige ab dem Verrechnungsstichtag gemäß Punkt 4.2 fällig werdende monatliche Betriebskostenzahlungen werden von der KG getragen. Ein bis zum Übergabestichtag allenfalls bestehender Rückstand aus der Betriebskostenabrechnung für den Vertragsgegenstand wird von der Gemeinde abgedeckt.

6. Gewährleistung, Haftung

6.1. Die Gemeinde leistet Gewähr, dass der Vertragsgegenstand ihr uneingeschränktes Eigentum ist, welches mit Ausnahme der in den Punkten 6.2 und 6.3 bezeichneten Lasten nicht mit bürgerlichen und/oder außerbürgerlichen Rechten Dritter, insbesondere nicht mit Pfandrechten, Bestandrechten, Dienstbarkeiten und Besitzrechten Dritter belastet ist. Die Gemeinde erklärt, dass zum Zeitpunkt der Übernahme keine, wie auch immer gearteten der KG unbekanntes Abgabenrückstände und/oder sonstige Verpflichtungen/Verbindlichkeiten Dritten gegenüber auf dem Vertragsgegenstand lasten.

6.2. Ob der in Punkt 2. bezeichneten Liegenschaft sind gemäß dem einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags bildenden Grundbuchsauszug Anhang .A folgende Lasten eingetragen, welche die KG mit dem Eigentum am Vertragsgegenstand übernimmt, es sei denn, dass die Gemeinde die zur Löschung bzw. lastenfreien Übertragung erforderlichen Nachweise beibringen kann:

C-LNR 1a206/1975 Schuldschein 1974-12-20
PFANDRECHT ATS 700.000,00
18% Z, 20% VZ, NGS 140.000,00 für
Oberösterreichische Landes-Hypothekenbank

6.3. Des weiteren übernimmt die KG die in der ebenfalls einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags bildenden Aufstellung Anhang .B bezeichneten außerbürgerlichen Lasten.

Keine.

Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Rechte und Pflichten aus

- dem Vertrag vom 24.6.1994 mit dem Land Oberösterreich betreffend die Mitwirkung der Gemeinde an der Errichtung der Landesmusikschule in St. Georgen am Walde und die unentgeltliche Beistellung der hierfür erforderlichen Räumlichkeiten,
- dem Pachtvertrag vom 30.6.2000 mit der Nahwärme St. Georgen am Walde registrierte Genossenschaft m.b.H. über Räumlichkeiten im Schulgebäude zur Errichtung einer Hackfeuerungsanlage,

- der Trägerschaftsvereinbarung vom 16.12.2011 betreffend die öffentliche Bibliothek und die Schulbibliothek in St. Georgen am Walde,
 - der Vereinbarung vom 16.10.1992 mit dem Sportverein ASKÖ-SC-LINDEN / St. Georgen am Walde über die unentgeltliche Benützung des Turnsaals, der Umkleide- und Duschräume in der Volksschule,
 - der Vereinbarung vom 9.3.1988 mit dem Sportverein DSG-Union St. Georgen am Walde über die unentgeltliche Benützung des Turnsaals, der Umkleide- und Duschräume in der Volksschule,
- nicht auf die KG übergehen, sondern jeweils bei der Gemeinde verbleiben.

7. Kosten, Steuern und Gebühren

- 7.1. Alle mit Errichtung, Vergebührung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen allfälligen Kosten, Gebühren und Verkehrsteuern trägt die KG alleine.
- 7.2. Festgehalten wird, dass die gegenständliche Übertragung einen durch die Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben der Gemeinde als KöR an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie an Personenvereinigungen (Personengemeinschaften; KG), die unter beherrschendem Einfluss einer KöR stehen (siehe Punkt 1.), unmittelbar veranlassten Rechtsvorgang darstellt, welcher gemäß Art 34 § 1 Abs 1 Budgetbegleitgesetz (BBG) 2001 von der Gesellschaftsteuer, der Grunderwerbsteuer, den Stempel- und Rechtsgebühren sowie von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit ist.

8. Grundverkehrsbehördliche Erklärungen

- 8.1. Die den Vertrag unterfertigenden Organe der Vertragsteile erklären an Eides statt, dass an den Vertragsteilen keine Ausländer im Sinne der Bestimmungen des OÖ Grundverkehrsgesetzes 1994 beteiligt sind. Die Organe der Vertragsteile erklären an Eides statt, Deviseninländer im Sinne der österreichischen Devisengesetzgebung zu sein.
- 8.2. Die KG erklärt, dass der Rechtserwerb nach den Bestimmungen des OÖ Grundverkehrsgesetzes 1994 keiner Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde bedarf. Dem Unterzeichnenden sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 OÖ Grundverkehrsgesetz 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, Rückabwicklung) bekannt.

9. Auftrag und Vollmacht

- 9.1. Die Vertragsteile beauftragen und bevollmächtigen Herrn Rechtsanwalt Mag. Dietmar Huemer, Brucknerstraße 6, 1040 Wien („Vollmächtsnehmer“) mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages und ermächtigen den Vollmächtsnehmer, in ihrem Namen alle Erklärungen abzugeben und auch Nachträge und Ergänzungen dieses Vertrages zu fertigen, die zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages notwendig sind und erteilen dazu uneingeschränkte und für die Dauer der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses unwiderrufliche Vollmacht.
- 9.2. Für den Fall, dass der Vollmächtsnehmer von der erteilten Vollmacht im genannten Sinne Gebrauch macht, erklären die Vertragsparteien, dass dieser ausdrücklich vom Verbot der Doppelvertretung befreit wird.

10. Aufsandungserklärung

Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9, erklärt sohin ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass ohne ihre weitere Verständigung ob der EZ 254, GB 43015 St. Georgen am Walde, Bezirksgericht Perg, das Grundstück 69 gemäß Teilungsausweis des DI Dr. Franz Hochstöger, GZ 05311/2012, im Ausmaß von 8.292 m² abgeschrieben, einer neuen EZ, GB 43015 St. Georgen am Walde, Bezirksgericht Perg, zugeschrieben und ob dieser neuen EZ das Eigentumsrecht zu Gunsten

der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG, FN 280356p, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9, einverleibt werden kann.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des Vertrages zur Folge. Die Vertragsteile verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Vertragslücken sind dem Sinne und dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages entsprechend zu schließen.

11.2. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand im Falle von Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für die Gemeinde sachlich und örtlich zuständige Gericht.

12. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Gemäß § 106 Abs 1 Z 2 OÖ Gemeindeordnung 1990 bedarf die Verpfändung und Veräußerung von unbeweglichen Sachen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, wenn der Wert der unbeweglichen Sache 20% der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres übersteigt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Wertgrenze überschritten wird. Dieser Vertrag bedarf daher im Zweifel der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 106 Abs 1 Z 2 OÖ Gemeindeordnung 1990 und wird erst mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung rechtswirksam.

Anlage ./A Grundbuchsauszug vom
Anlage ./B Sonstige übernommene Lasten

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 16.3.2012

St. Georgen am Walde, am St. Georgen am Walde, am

Für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde,
der Bürgermeister (Gemeindesiegel)

Für die Verein zur Förderung der
Infrastruktur der Marktgemeinde St.
Georgen am Walde & Co KG,
der Komplementär

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 08.03.2012:
Einbringungsvertrag mit der VFI & Co KG über die Einlage des Grundstückes 69, EZ 254, GB 43015, BG Perg

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Der vorliegende Einbringungsvertrag zwischen der Marktgemeinde St. Georgen am Walde und der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG über die Einlage des Grundstückes 69, EZ 254, GB 43015, BG Perg wird beschlossen.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

8.3. Einbringung von Bedarfszuweisungsmitteln, Landeszuschüssen udgl. in die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ gemäß Finanzierungsplan für Innensanierung der Volks- und Hauptschule, 1. Bauabschnitt

Berichtersteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

- Finanzierungsplan vom Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, IKD(Gem) 311208/516 2011 Pür vom 23.11.2011 betreffen Innensanierung der Volks- und Hauptschule, 1. Bauabschnitt:

| Bezeichnung der Finanzierungsmittel | bis 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | Gesamt in EURO |
|-------------------------------------|----------|----------------|----------|----------|----------|---------------|---------------|---------------|---------------|----------------|
| Rücklagen | | | | | | | | | | 0 |
| Anteilsbetrag o.H. | | | | | | | | | | 0 |
| Interessentenbeiträge | | | | | | | | | | 0 |
| Vermögensveräußerung | | | | | | | | | | 0 |
| (Förderungs-)Darlehen | | | | | | | | | | 0 |
| (Bank-)Darlehen | | 119.500 | | | | | | | | 119.500 |
| Sonstige Mittel | | | | | | | | | | 0 |
| Bundeszuschuss | | | | | | | | | | 0 |
| LZ BGD | | 0 | 0 | 0 | 0 | 45.000 | 45.000 | 45.000 | 45.000 | 180.000 |
| Bedarfszuweisung | | 0 | 0 | 0 | 0 | 45.000 | 45.000 | 45.000 | 45.000 | 180.000 |
| | | | | | | | | | | 0 |
| Summe in EURO | 0 | 119.500 | 0 | 0 | 0 | 90.000 | 90.000 | 90.000 | 90.000 | 479.500 |

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 08.03.2012:
Einbringung der Bedarfszuweisungsmittel und Landeszuschüsse als Gesellschafterzuschüsse in die VFI & Co KG

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Die im Finanzierungsplan vom 23.11.2011 für den ersten Bauabschnitt vorgesehenen Mittel, namentlich die Bedarfszuweisungen in Höhe von € 180.000,00, die Landeszuschüsse in Höhe von € 180.000,00 und die sonstigen Beiträge, etc. in Höhe von € xxx werden in die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG" als Gesellschafterzuschüsse eingebracht.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

8.4. Gesellschafterzuschüsse für eine ausreichende Liquidität der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

- Gesellschaftsvertrag vom 23.03.2006
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 08.03.2012:
Leistung von Gesellschafterzuschüssen für eine ausreichende Liquidität an die VFI & Co KG

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde erklärt sich bereit, durch Gesellschafterzuschüsse für eine ausreichende Liquidität der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ zu sorgen. Die Höhe der Zuschüsse sowie der Auszahlungszeitpunkt werden vom Gemeinderat bei Genehmigung des von der KG jährlich zu erstellenden Budgets oder bei Bedarf beschlossen.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

8.5. Bestandsvertrag über die Anmietung der Volks- Haupt- und Musikschule von der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

Bestandsvertrag

abgeschlossen zwischen der

Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG,
FN 280356p, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9, im Folgenden „KG“, einerseits

und der

Marktgemeinde St. Georgen am Walde, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9, im Folgenden
„Gemeinde“, andererseits

wie folgt:

1. Vertragsgrundlagen

- 1.1. Mit Gesellschaftsvertrag vom 23.3.2006 haben die Gemeinde und der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde (im Folgenden „Verein“) eine Kommandit-Erwerbsgesellschaft gegründet, welche mittlerweile in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt und entsprechend umfirmiert wurde (die KG). Die Gemeinde ist alleinige Kommanditistin mit einer Pflichteinlage von EUR 1.000,00 und mit 100% (in Worten: einhundert Prozent) am Vermögen der Gesellschaft, einschließlich der stillen Reserven und dem Good Will (Unternehmenswert), sowie am Verlust und Gewinn der KG beteiligt. Der Unternehmensgegenstand der KG umfasst unter anderem den Erwerb von Liegenschaften, Gebäuden und sonstigen Bauwerken, dazu gehört auch der Erwerb von Baurechten, Dienstbarkeiten und sonstigen Nutzungsrechten von der Gemeinde oder von Dritten, die Neuerrichtung, Sanierung, der Umbau oder die Erweiterung von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, sowie die Erhaltung, Nutzung, Verwaltung und Verwertung von Liegenschaften und Gebäuden und sonstigen Bauwerken, insbesondere auch die Vermietung und Verpachtung.
- 1.2. In den Gemeinderatssitzungen vom 16.9.2011 und vom 16.3.2012 hat die Gemeinde unter anderem beschlossen, die von ihr als Körperschaft öffentlichen Rechts („KÖR“) wahrzunehmende Aufgabe der Errichtung, Sanierung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur der Volks-, Haupt- und Musikschule auszugliedern und an die KG zu übertragen. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde mittels Einbringungsvertrag vom das Grundstück 69 gemäß Teilungsausweis des DI Dr. Franz Hochstätger, GZ 0531t/2012, derzeit inne liegend der EZ 254, GB 43015 St. Georgen am Walde, BG Perg, in das Eigentum der KG übertragen.

2. Bestandsgegenstand

- 2.1. Die KG wird aufgrund des Einbringungsvertrags vom grundbücherliche Eigentümerin der unter Punkt 1.2 beschriebenen Liegenschaft im Ausmaß von 8.292 m², samt dem sich darauf befindlichen Schulgebäudekomplex, bestehend aus Volks-, Haupt- und Musikschule.
- 2.2. Der Schulgebäudekomplex im jeweiligen Bauzustand samt zugehörigen Außenanlagen bildet den Bestandsgegenstand dieses Vertrages („Bestandsgegenstand“). Die KG vermietet den Bestandsgegenstand zur Gänze an die Gemeinde und die Gemeinde mietet den Bestandsgegenstand zur Gänze von der KG.

3. Bestandsvertragsentgelt

- 3.1. Der monatliche Bestandzins beträgt 1/12 von 1,5% des Einheitswertes des Bestandgegenstands zzgl 20% USt. Der Bestandzins ist von der Gemeinde monatlich, an jedem Monatsersten im Vorhinein kosten- und spesenfrei zu entrichten. Festgehalten wird, dass der Bestandzins vorläufig auf Basis eines selbst ermittelten Einheitswertes berechnet wird. Nach Festsetzung des amtlichen Einheitswertes kommt es zu einer Neufestsetzung und allfälligen Nachverrechnung.
- 3.2. Die KG beabsichtigt eine umfassende Innensanierung dieses Schulgebäudekomplexes in mehreren Bauetappen. Nach Abschluss der Arbeiten einer Bauetappe erhöht sich der monatliche Bestandzins um 1/12 von 1,5% der AfA-Bemessungsgrundlage, die sich ermittelt wie folgt, zzgl 20% USt: Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Gebäude und dazugehöriger Betriebsvorrichtungen, einschließlich aktivierungspflichtiger Aufwendungen und Kosten von Großreparaturen, die der KG im Rahmen der Arbeiten einer Bauetappe entstehen, abzüglich der anteiligen Bedarfszuweisungen der Länder nach § 12 Abs 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2001 bzw § 11 Abs 1 FAG 2005 sowie abzüglich anderer öffentlicher Förderungen (Zuschüsse), die von den Ländern, dem Bund oder der EU für dieses Bauvorhaben gewährt werden.
- 3.3. Zuzüglich zum Bestandzins ersetzt die Gemeinde der KG die laufenden Betriebskosten zzgl. 20% USt, welche die Betriebskosten im Sinne der §§ 21-24 MRG, die anfallenden Heiz- und Warmwasserkosten, Stromkosten, alle Kosten der mit Zustimmung und Kenntnis der Gemeinde abgeschlossenen Versicherungen, sowie überhaupt sämtliche objektbezogenen Steuern, Abgaben, Beiträge, Gebühren sowie sonstige objektbezogene Lasten und Verpflichtungen (insbesondere Müllabfuhr, Straßenreinigung, Kanalgebühren, usw.) umfasst. Die Abrechnung erfolgt jährlich zum Ende des Jahres bis spätestens 31.3. des Folgejahres.

4. Bestandvertragsdauer

- 4.1. Das Bestandverhältnis beginnt am Tag der Unterfertigung des Einbringungsvertrages und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 4.2. In den Fällen des zufälligen Unterganges, Zerstörung und der Beschädigung des Bestandgegenstandes durch außerordentliche Unglücksfälle können sowohl die KG als auch die Gemeinde den Bestandvertrag durch eingeschriebenen Brief mit sofortiger Wirkung auflösen, sofern nicht die KG zur Wiederherstellung und Instandsetzung des Bestandobjekts verpflichtet ist.

5. Rechte und Pflichten

- 5.1. Die KG verpflichtet sich, die Bauarbeiten so zu gestalten, dass auch während der Arbeiten eine Benützung des Bestandgegenstandes durch die Gemeinde möglich ist.
- 5.2. Die Gemeinde verpflichtet sich, den Bestandgegenstand pfleglich zu behandeln.
- 5.3. Die Gemeinde ist zur Untervermietung berechtigt.
- 5.4. Die Gemeinde übernimmt sämtliche mit dem Bestandgegenstand selbst sowie mit der Nutzung des Bestandgegenstandes verbundenen Gebäudehalter-, Wegehalter- und Verkehrssicherungspflichten und verpflichtet sich, die KG diesbezüglich völlig schad- und klaglos zu halten.

6. Allfälliges

- 6.1. Dieser Vertrag wurde auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Rechtslage erstellt. Ändert sich die zivil- oder steuerrechtliche Rechtslage oder die Judikatur und die Verwaltungspraxis der zuständigen Finanzbehörden, so ist der Vertrag entsprechend anzupassen.

6.2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien sind zur sinngemäßen Ergänzung des Vertrages verpflichtet. Dasselbe gilt im Falle einer Lücke.

7. Kosten, Steuern und Gebühren

7.1. Alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrags verbundenen allfälligen Kosten, Gebühren und Verkehrsteuern trägt die KG alleine.

7.2. Festgehalten wird, dass der gegenständliche Vertrag einen durch die Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben der Gemeinde als KöR an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie an Personenvereinigungen (Personengemeinschaften; KG), die unter beherrschendem Einfluss einer KöR stehen (siehe Punkt 1.), unmittelbar veranlassten Rechtsvorgang darstellt, welcher gemäß Art 34 § 1 Abs 2 Budgetbegleitgesetz (BBG) 2001 von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit ist.

8. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand im Falle von Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für die Gemeinde sachlich und örtlich zuständige Gericht.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 16.3.2012

St. Georgen am Walde,, am

Für die Marktgemeinde St. Georgen am
Walde, der Bürgermeister (Gemeindegel)

Für die Verein zur Förderung der
Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen
am Walde & Co KG, der Komplementär

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 08.03.2012:
Bestandsvertrag über Schulgebäudekomplex mit VFI & Co KG

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Die Gemeinde beschließt den vorliegenden Bestandsvertrag über den Schulgebäudekomplex mit der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

9. Zustimmung zu folgenden Geschäften der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrages für Innensanierung der Volks- und Hauptschule, 1. Bauabschnitt:

9.1. Rechtliche Beratung

Berichtersteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

- Angebotsschreiben von Fa. Legis., Kooperation selbständiger Rechtsanwälte, Herr Mag. Dietmar Huemer, LL.M. (Chicago), 1040 Wien, Brucknerstraße 6, vom 26.01.2012 betreffend Vertragserstellung für die Einbringung der Volks-, Haupt- und Musikschule in die KG:

Wie Sie wissen wurde das KG Modell auf rechtlicher Seite von mir entwickelt und habe ichpersönlich die Errichtung fast aller Gemeinde-KGs in Oberösterreich begleitet. Meine Leistungen umfassen in der Regel

- Erstellung des notwendigen Sacheinlagevertrages für die Liegenschaften
- Erstellung des Bestandsvertrages oder Bestand- Vorvertrages hinsichtlich der (Rück-)miete des Objektes durch die Gemeinde
- Erstellung des Grundbuchgesuchs und Abwicklung der grundbücherlichen Eintragung
- Umfassende Beratung in allen Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Ausgliederung in die KG sowie Beratung in Vergaberechtsfragen.

Meine Leistungen rechne ich grundsätzlich nach Zeitaufwand ab und zwar zu einem Stundensatz von EUR 280,00 zuzüglich USt. und allfällige Barauslagen. Fahrtkosten zu Besprechungen in der Gemeinde werden nicht verrechnet.

In Summe schätze ich das Honorar für die Abwicklung im Sinne der obigen Leistungen auf ca. EUR 2.800,00 zuzüglich USt. und allfällige Barauslagen.

Nicht enthalten sind die Kosten für die Beratung in steuerlichen Fragen (diese sollten separat bei Leitner & Leitner beauftragt werden) und die Kosten der notariellen Unterschriftsbeglaubigung.

- Auftragsvergabe durch „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 08.03.2012:
Zustimmung zur Auftragsvergabe betreffend Vertragserstellung für die Einbringung der Volks- Haupt- und Musikschule in die VFI & Co KG an Firma Legis zum Preis von € 2.800,00 exkl. 20 % MWSt.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Zustimmung zur Auftragsvergabe betreffend Vertragserstellung für die Einbringung der Volks-, Haupt- und Musikschule in die KG an die Firma Legis aus 1040 Wien, Brucknerstraße 6, zum Preis von € 2.800,00 exkl. 20 % MWSt. durch die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

9.2. Steuerliche Beratung

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

- Angebotsschreiben von Firma LeitnerLeitner GmbH, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, 4040 Linz, Ottensheimer Straße 32, vom 02.02.2012 betreffend begleitende Vorbereitung und steuerlicher Beratung bei der Ausgliederung des Projekts „Sanierung des Schulgebäudekomplexes“ in die gemeindeeigene KG:
Grundlage für die Verrechnung unserer Leistungen sind die für den konkreten Auftrag aufgewendeten Stunden der eingesetzten Mitarbeiter und die für sie geltenden Stundensätze zuzüglich Umsatzsteuer und Barauslagen.
Als Ansprechpartner im konkreten Projekt wird Herr Mag. Siegfried Oberleitner, Steuerberater (Stundensatz € 130,00) für Sie tätig. Bei unseren Stundensätzen handelt es sich um die jeweils für das Jahr der Anbotslegung gültigen Sätze. Entsprechend Qualifizierung und laufender Kostenentwicklung erfolgt jeweils eine Anpassung zum 1.2. eines jeden Jahres.
Eine Schätzung der voraussichtlichen Gesamtkosten ist uns nur bedingt möglich, da der Beratungsbedarf projekt- und gemeindespezifisch stark schwanken kann. Erfahrungsgemäß rechnen wir mit einem Arbeitsaufwand im Ausmaß von € 3.500,00 bis € 6.000,00 (zzgl. Umsatzsteuer und Barauslagen).
Wir erbringen sämtliche Leistungen auf Basis unserer beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen. Unsere Honorarmoten sind grundsätzlich binnen 10 Tagen netto ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- Auftragsvergabe durch „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 08.03.2012:
Zustimmung zur Auftragsvergabe betreffend Vorbereitung und steuerliche Beratung bei der Ausgliederung des Projekts „Sanierung des Schulgebäudekomplexes“ an die Firma LeitnerLeitner GmbH zum Preis von bis zu € 6.000,00 exkl. 20 % MWSt. und Barauslagen

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Zustimmung zur Auftragsvergabe betreffend begleitende Vorbereitung und steuerliche Beratung bei der Ausgliederung des Projekts „Sanierung des Schulgebäudekomplexes“ in die gemeindeeigene KG an die Firma LeitnerLeitner GmbH, 4040 Linz, Ottensheimer Straße 32, zum Preis von bis zu € 6.000,00 exkl. 20 % MWSt. und Barauslagen durch die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

10. Baugrundverkauf Grundstück 611/10, KG St. Georgen am Walde

- Paula Raffetseder nimmt gemäß § 64 (1) Z. 1 Oö. GemO 1990 idgF. zu diesem Tagesordnungspunkt ihre Befangenheit wahr, da es ihren Sohn betrifft und sie verlässt den Sitzungssaal.

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

Dr. Herbert Gradl
Öffentlicher Notar
A-4360 Grein, Kreuznerstraße 6

AZ. 24/2012/N/gi

KAUFVERTRAG

geschlossen am heutigen Tage zwischen der Marktgemeinde St. Georgen am Walde, im folgenden als "die Verkäuferseite" bezeichnet, einerseits und Herrn Andreas Raffetseder, geboren am 06.03.1984, Maurer, Linden 53, 4372 St. Georgen am Walde und Frau Angelika Raffetseder, geboren am 15.10.1991, Einzelhandelskauffrau, wohnhaft 4372 St. Georgen am Walde, Linden 53, im folgenden als "die Käuferseite" bezeichnet, andererseits, wie folgt:

Erstens: Die Verkäuferseite verkauft und übergibt hiemit an die Käuferseite und diese kauft und übernimmt von der Erstgenannten in ihr jeweiliges Hälfteeigentum aus dem Gutsbestand der derselben allein gehörigen Liegenschaft EZ. 264 Grundbuch 43015 St. Georgen am Walde das Grundstück 611/10 im Flächenausmaß von 741 m² (siebenhunderteinundvierzig Quadratmeter), im folgenden als "Vertragsobjekt" bezeichnet, mit dem gesamten tatsächlichen und rechtlichen Zubehör, so wie dasselbe heute liegt und steht und mit allen Rechten und Pflichten, mit welchen die Verkäuferseite es bisher besessen und benützt hat oder doch zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen war.

Zweitens: Als Kaufpreis ist ein Betrag von € 15,00 wörtlich: Euro fünfzehn pro Quadratmeter, sohin ein Gesamtbetrag von € 11.115,00

wörtlich: Euro elftausendeinhundertfünfzehn vereinbart, welcher in nachstehender Weise berichtet wird:

Die Käuferseite verpflichtet sich, den gesamten Kaufpreis binnen 30 (dreißig) Tagen ab Unterfertigung dieses Vertrages abzugsfrei an die Verkäuferseite auszubehalten.

Eine zwischenzeitliche Verzinsung, Wertsicherung oder grundbücherliche Sicherstellung wird nicht begehrt und nicht geleistet.

Bei Zahlungsverzug sind - ungeachtet sonstiger Rechtsfolgen des Verzuges - Verzugszinsen in Höhe von 5 % jährlich, ab Fälligkeitstag zu entrichten.

Die Verkäuferseite ist berechtigt, von diesem Kaufvertrag unter Setzung einer Nachfrist von 7 (sieben) Tagen, durch einseitige mittels eingeschriebenen Briefes an die Käufer und den Schriftenverfasser gerichteter Erklärung zurückzutreten, sofern der vereinbarte Kaufpreis nicht zum Fälligkeitstermin bezahlt wurde.

Beide Vertragsparteien beauftragen weiters den Schriftenverfasser Dr. Herbert Gradl, öffentlicher Notar, 4360 Grein, Kreuznerstraße 6, beiderseits unwiderruflich diesen Kaufvertrag erst dann grundbücherlich durchzuführen, wenn ihm die Bezahlung des gesamten Kaufpreises durch Vorlage des bankbestätigten Original-Überweisungsbeleges oder einer diesbezüglichen Bankbestätigung nachgewiesen wurde.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Nachweis der fristgerechten Zahlung des Kaufpreises dem Grundbuchsgericht nicht zu erbringen ist.

Drittens: Die Käuferseite erwirbt das vertragsgegenständliche Grundstück, um auf diesem für eigene Wohnzwecke ein Wohnhaus (gemäß § 2 Pkt. 30 OÖ. Bautechnikgesetz, LGBl. 67/1994) zu errichten.

Die Bauführung darf nur nach den gesetzlichen Bestimmungen der oberösterreichischen Bauordnung und aufgrund genehmigter Baupläne erfolgen.

Sollte die Käuferseite nicht innerhalb von 5 (fünf) Jahren ab Unterfertigung dieses Vertrages mit dem Bau eines Wohnhauses begonnen und den Rohbau nicht innerhalb von weiteren 5 (fünf) Jahren fertiggestellt haben, ist die Verkäuferseite berechtigt, das Vertragsobjekt jederzeit - ohne Fristeinschränkung - zurückzukaufen, wobei jedoch dieses Wiederkaufsrecht erlischt, wenn vor einer tatsächlichen Geltendmachung, also vor Einlangen der schriftlichen Aufforderung zur Rückübertragung bei der Käuferseite, die obigen Bedingungen - wenn auch verspätet - erfüllt sind. Der Wiederkaufspreis entspricht dem in diesem Vertrag vereinbarten Kaufpreis; wobei eine Wertsicherung ausdrücklich nicht vereinbart wird.

An die Gemeinde geleistete Aufschließungs- und Anschlusskosten sind jedenfalls in vollem Umfang zu berücksichtigen.

Sofern zum Zeitpunkt der Ausübung dieses Wiederkaufsrechtes von den Käufern bereits Investitionen auf dem Kaufobjekt zur Bebauung gemacht wurden, so wird ausdrücklich vereinbart, dass diese im Hinblick auf die Bebauung des vertragsgegenständlichen Grundstückes getätigten Investitionen von einem von der Verkäuferin auf Kosten der Käufer zu bestellenden Sachverständigen für Bau- und Wohnrechtssachen geschätzt werden und entsprechend dem Ergebnis dieses Sachverständigengutachtens die Refundierung dieser Aufwendungen an die Käufer zu erfolgen hat.

Die Käuferseite für sich und ihre Nachfolger im Besitz des Vertragsobjektes räumt daher der Verkäuferseite unter den hier festgelegten Bedingungen hinsichtlich des vertragsgegenständlichen Grundstückes das Wiederkaufsrecht im Sinne der Bestimmungen der §§ 1068 bis 1070 ABGB ein und nimmt die Verkäuferseite diese Einräumung hiermit vertraglich an.

Die Vertragsparteien vereinbaren die grundbücherliche Sicherstellung dieses Wiederkaufsrechtes.

Viertens: Zur Herstellung der Grundbuchsordnung und in Verdinglichung des vereinbarten Wiederkaufsrechtes werden von den Vertragsparteien die nachstehenden Grundbucheintragungen ausdrücklich bewilligt:

1) ob der EZ. 264 Grundbuch 43015 St. Georgen am Walde die Abschreibung des Grundstückes 611/10 vom Gutsbestand dieser Liegenschaft, für dieses Grundstück die Eröffnung einer neuen Grundbucheinlage in diesem Grundbuch und hierin die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Andreas Raffetseder, geboren am 06.03.1984 und Angelika Raffetseder, geboren am 15.10.1991, je zur Hälfte;

2) ob der für das Grundstück 611/10 Grundbuch 43015 St. Georgen am Walde neu eröffneten Grundbucheinlage, die Einverleibung des Wiederkaufsrechtes gemäß Punkt „Drittens“ dieses Vertrages für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde.

Fünftens: Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes samt Last, Vorteil, Nutzen und Gefahr erfolgt mit beiderseitiger Unterfertigung dieses Vertrages.

Sechstens: Die Verkäuferseite haftet für keine bestimmte Beschaffenheit des Vertragsobjektes, insbesondere für kein bestimmtes Flächenausmaß, wohl aber dafür, dass das Vertragsobjekt völlig lastenfrei in den Besitz der Käuferseite gelangt.

Sie erklärt weiters, dass hinsichtlich des Vertragsobjektes keine Bestandrechte bestehen und dass keine Rückstände aus öffentlichen Gebühren und Abgaben aushaften.

Die Käufer erklären über die Bestimmungen des OÖ. Raumordnungsgesetzes betreffend Aufschließungsbeiträge im Bauland in Kenntnis gesetzt worden zu sein und sämtliche in Hinkunft anfallenden Aufschließungskosten für das vertragsgegenständliche Grundstück nach der OÖ. Bauordnung zu tragen.

Siebtens: Die Käufer erklären an Eides statt, österreichische Staatsbürger zu sein.

Die Käufer erklären weiters gemäß § 16 Absatz 1 Ziffer 3 O.Ö. Grundverkehrsgesetz 1994, dass dieser Rechtserwerb genehmigungsfrei zulässig ist.

Den Unterzeichneten (Käufern) sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 O.Ö. Grundverkehrsgesetz 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt.

Achtens: Alle etwa vor Unterfertigung dieses Vertrages mündlich oder schriftlich in Hinblick auf dieses Rechtsgeschäft getroffenen Vereinbarungen haben mit der Errichtung dieses Vertrages ihre Rechtswirksamkeit verloren; zukünftige zusätzliche Vereinbarungen sollen nur dann rechtswirksam sein, wenn sie schriftlich erfolgen.

Neuntens: Dieser Vertrag wird in einem für die Käuferseite bestimmten Original errichtet; die Verkäuferseite erhält eine Kopie dieses Vertrages.

Zehntens: Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren aller Art sind von den Käufern zu tragen, über deren alleinigen Auftrag die Errichtung und grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages erfolgt.

Elfte: Die Vertragsparteien erteilen hiermit ihre ausdrückliche Zustimmung zur Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung und Überlassung sämtlicher personenbezogenen und sonstigen, mit diesem Rechtsgeschäft zusammenhängenden Daten in elektronischer Form, insbesondere auch zum Zwecke deren Übermittlung an Gerichte und/oder Behörden im Wege des elektronischen Rechts- Urkunden- und Verwaltungsverkehrs.

Zwölftens: Gemäß § 65 der OÖ. Gemeindeordnung wird ersichtlich gemacht, dass der vorliegende Vertrag vom Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde in seiner Sitzung vom 16.03.2012 zu TOP 10 beschlossen wurde und nicht der gemeindeaufsichtsbehördlichen Bewilligung bedarf.

Grein, am

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 08.03.2012:
Kaufvertrag für den Baugrundverkauf 611/10, KG St. Georgen am Walde an Andreas und Angelika Raffetseder, Linden 53, zum Preis von € 11.115,00.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Kaufvertrag für den Baugrundverkauf 611/10, KG St. Georgen am Walde an Andreas und Angelika Raffetseder, Linden 53, zum Preis von € 11.115,00.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

11. Bebauungsplan Nr. 12.0 - Hofhölzl

Berichterstatte: Bürgermeister Buchberger Leopold

- Beschlussfassung in der Gemeinderatssitzung vom 16.12.2011
- Schreiben AZ: 031-2-12-2011/Bu/Ge vom 31.01.2012 bezüglich Vorlage zur Genehmigung durch das Amt der Oö. Landesregierung
- Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, Raumordnungsrecht, AZ: RO-R-501716/5-2012-Els vom 09.02.2012:

Verordnungsprüfung

Die Prüfung der zur Genehmigung vorgelegten Plan und Verfahrensunterlagen hat ergeben, dass überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt werden und daher auch kein Genehmigungsvorbehalt gegeben ist

Es wird allerdings vermutet, dass die „Öffentliche Auflage“ gemäß § 33 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1993 möglicherweise nicht durchgeführt wurde.

Die „Öffentliche Auflage ist allerdings bei jeder Neuerstellung eines Bebauungsplanes zwingend vorgeschrieben.

Im Akt befindet sich lediglich die Kundmachung gemäß § 33 Abs. 1 leg. cit. welche zeitgleich mit dem Stellungnahmeverfahren erfolgte. Auf den Deckblättern der Planausfertigungen wurde in der Spalte „Öffentliche Auflage“ fälschlich diese Daten eingetragen

Falls der vermutete Verfahrensmangel vorliegt wird ersucht, das Verfahren ab der „Öffentlichen Auflage“ gemäß § 33 Abs. 3 leg. cit. zu wiederholen und nach neuerlicher Beschlussfassung durch den Gemeinderat den Plan gemäß § 94 Oö. GemO 1990 kundzumachen.

Anschließend sind die Planausfertigungen und der Verfahrensakt zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

- Kundmachung AZ 031-2-12-2011/Bu/Ge vom 15.02.2012 gemäß § 33 (3) Oö. ROG. 1994 idgF.:
 - Planaufgabe vier Wochen während Amtsstunden von 15.02.2012 bis 16.03.2012
 - Keine schriftlichen Anregungen oder Einwendungen beim Gemeindeamt eingelangt

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:
Bebauungsplanes Nr. 12.0 - Hofhölzl per 06.09.2011

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

12. Bebauungsplan Nr. 13.0 - Riedl

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

- Beschlussfassung in der Gemeinderatssitzung vom 16.12.2011
- Schreiben AZ: 031-2-13-2011/Bu/Ge vom 31.01.2012 bezüglich Vorlage zur Genehmigung durch das Amt der Oö. Landesregierung
- Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, Raumordnungsrecht, AZ: RO-R-501722/5-2012-Els vom 13.02.2012:
Verordnungsprüfung
Die Prüfung der zur Genehmigung vorgelegten Plan und Verfahrensunterlagen hat ergeben, dass überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt werden und daher auch kein Genehmigungsvorbehalt gegeben ist
Es wird allerdings vermutet, dass die „Öffentliche Auflage“ gemäß § 33 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1993 möglicherweise nicht durchgeführt wurde.
Die „Öffentliche Auflage ist allerdings bei jeder Neuerstellung eines Bebauungsplanes zwingend vorgeschrieben.
Im Akt befindet sich lediglich die Kundmachung gemäß § 33 Abs. 1 leg. cit. welche zeitgleich mit dem Stellungnahmeverfahren erfolgte. Auf den Deckblättern der Planausfertigungen wurde in der Spalte „Öffentliche Auflage“ fälschlich diese Daten eingetragen
Falls der vermutete Verfahrensmangel vorliegt wird ersucht, das Verfahren ab der „Öffentlichen Auflage“ gemäß § 33 Abs. 3 leg. cit. zu wiederholen und nach neuerlicher Beschlussfassung durch den Gemeinderat den Plan gemäß § 94 Oö. GemO 1990 kundzumachen.
Anschließend sind die Planausfertigungen und der Verfahrensakt zur Verordnungsprüfung vorzulegen.
- Kundmachung AZ 031-2-13-2011/Bu/Ge vom 15.02.2012 gemäß § 33 (3) Oö. ROG. 1994 idgF.:
 - Planaufgabe vier Wochen während Amtsstunden von 15.02.2012 bis 16.03.2012
 - Keine schriftlichen Anregungen oder Einwendungen beim Gemeindeamt eingelangt

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:
Bebauungsplanes 13.0 - Riedl

Abstimmung:

Art: Handerheben

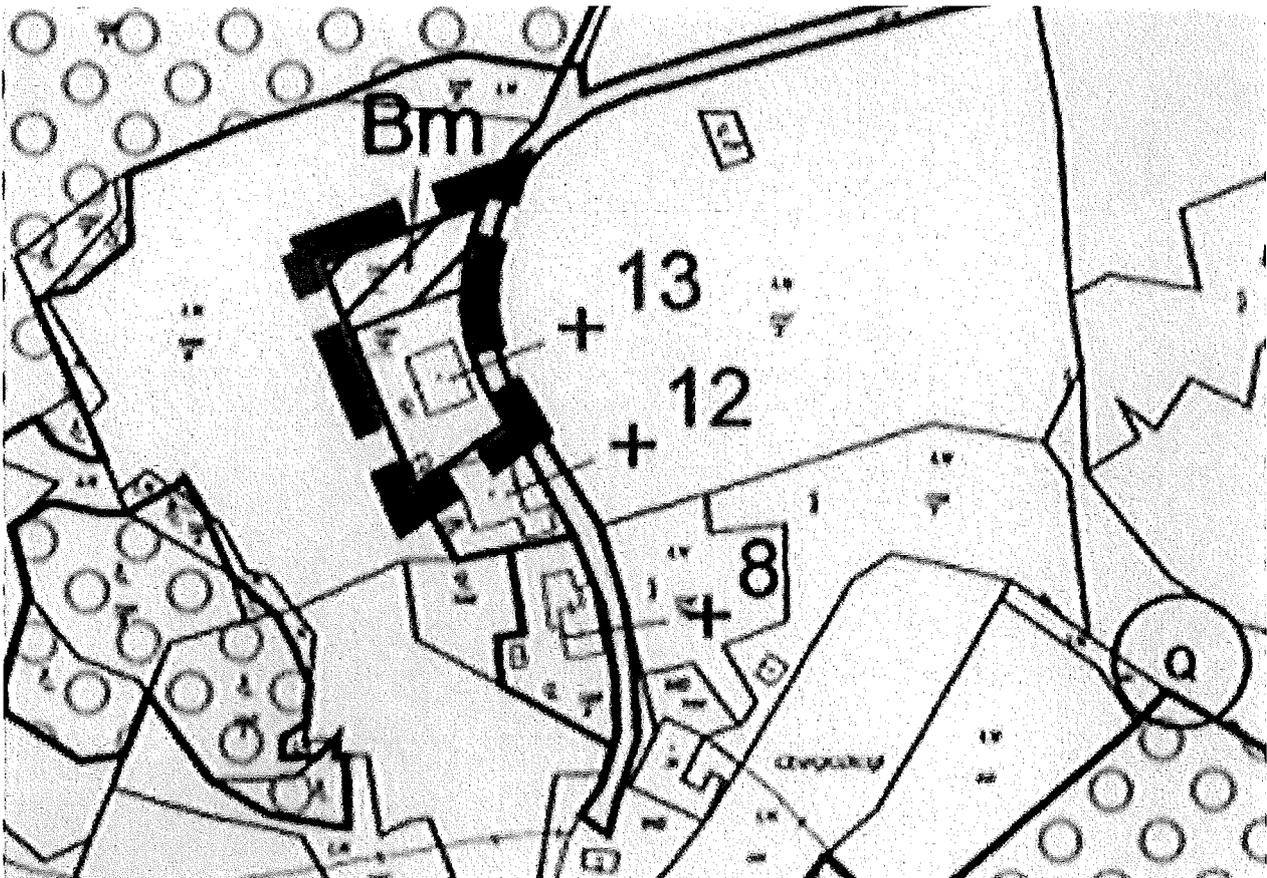
Ergebnis:

- Ja: einstimmig

13. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.29, Erweiterung des Sternchenbauplatzes Nr. 13 durch Grundstück 1053/11, KG Henndorf und Ausweisung einer Schutzzone im Bauland (Franz und Monika Schneider, Ottenschlag 74)

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

- Einstimmiger Grundsatzbeschluss des Gemeinderats vom 14.12.2011 für die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.29 für die Erweiterung des Sternchenbauplatzes für den Sternchenbau Nr. 13, Ottenschlag 74, auf Grundstück 1053/10 durch Einbeziehung des Nachbargrundstücks 1053/11, KG Henndorf auf 1638 m². Die beiden Grundstücke sind zu vereinen. Weiters Ausweisung einer Schutzzone im Bauland – Bauliche Maßnahme (Bm) auf Grundstück 1053/11.



- Verständigung der Behörden und Körperschaften sowie der betroffenen Nachbarn gemäß § 33 Abs. 2 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF. mit Schreiben, AZ: 031-2-29-2011/Bu/Ge vom 05.01.2012:
 - Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung/Örtliche Raumordnung, ROBR DI Friedrich Katzensteiner, GZ: RO-Ö-306552//1-2012-Katz/Rö vom 25.01.2012:
Das vorgelegte Änderungsvorhaben betreffend die Erweiterung der Bauplatzfläche um 639 m² auf insgesamt 1.638 m², bei gleichzeitiger Überlagerung der Erweiterungsfläche mit einer Schutzzone im Bauland und Einschränkung der baulichen Nutzung auf die Errichtung von Nebengebäuden, für das Sternchengebäude mit der ON 13, Ottenschlag 74, wird seitens der Örtlichen Raumordnung zustimmend zur Kenntnis genommen.
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 08.03.2012:
Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.29

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag an Gemeinderat:

Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.29 für die Erweiterung des Sternchenbauplatzes für den Sternchenbau Nr. 13, Franz und Monika Schneider, Ottenschlag 74, auf Grundstück 1053/10 durch Einbeziehung des Nachbargrundstücks 1053/11, KG Henndorf auf 1638 m². Die beiden Grundstücke sind zu vereinen. Weiters Ausweisung einer Schutzzone im Bauland – Bauliche Maßnahme (Bm) auf Grundstück 1053/11.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

▪ Ja: einstimmig

14. Bauhofwohngebäude, Greinerstraße 1, Wärmelieferübereinkommen mit Nahwärme St. Georgen am Walde eGen.

- Franz Temper nimmt gemäß § 64 (1) Z. 4 Oö. GemO 1990 idgIF. zu diesem Tagesordnungspunkt seine Befangenheit wahr, da er Obmann der Nahwärme St. Georgen am Walde eGen. ist und verlässt den Sitzungssaal.
- Engelbert Klaus nimmt gemäß § 64 (1) Z. 4 Oö. GemO 1990 idgIF. zu diesem Tagesordnungspunkt seine Befangenheit wahr, da er Vorstandsmitglied der Nahwärme St. Georgen am Walde eGen. ist und verlässt den Sitzungssaal.
- Herbert Offenthaler nimmt gemäß § 64 (1) Z. 4 Oö. GemO 1990 idgIF. zu diesem Tagesordnungspunkt seine Befangenheit wahr, da er Vorstandsmitglied der Nahwärme St. Georgen am Walde eGen. ist und verlässt den Sitzungssaal.

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

- Baubewilligungsbescheid der Marktgemeinde St. Georgen am Walde, Bau-131/9-45/90-Pa vom 18.10.1990 betreffend Einbau einer Ölfeuerungsanlage mit Öllagerung (Heizöl extraleicht)
- Erlass vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, IKD(Gem)-010254/30-2008-Wit vom 15.07.2009 betreffend Heizungsemeuerung bzw. Neuanschaffung eines Heizsystems; Heizkostenvergleiche verschiedener Heizsysteme
- Heizkostenvergleich gemäß ÖNORM M 7140: Heizölfeuerung oder Biomasse-Nahwärme vom 15.06.2011
- Angebot für Fernwärmeanschluss für Bauhof-Wohngebäude Greinerstraße 1 vom 09.08.2011:

| | |
|-------------------------------------|-------------|
| Hausanschlusspauschale (bis 15 m) | € 4.500,00 |
| Anschlusswert 31 kW x € 150,00/kW = | € 4.650,00 |
| Nettopreis | € 9.150,00 |
| + 20 % MWSt. | € 1.830,00 |
| Anschlusspreis inkl. 20 % MWSt. | € 10.980,00 |
- Absichtserklärung für einen Fernwärmeanschluss vom 10.08.2011
Voraussichtliche Anschlussstermin: November 2011
Voraussichtliche Abnahmeleistung 31 kW
Voraussichtliche Wärmemenge: 50 kWh
- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, IKD (Gem)-311208/515-2011-Pür vom 04.08.2011 betreffend Anschluss Bauhof und Wohngebäude an die Biomasse-Nahwärme (Stellungnahme zu Überprüfung von Heizkostenvergleich)
- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, IKD (Gem)-311208/521-2011-Pür vom 06.09.2011 betreffend Anschluss Bauhof und Wohngebäude an die Biomasse-Nahwärme (Stellungnahme zu Überprüfung von Wärmelieferübereinkommen)

WÄRMELIEFERUNGSÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen der

Nahwärme St. Georgen/W reg. GenmbH

Linden 21

4372 St. Georgen/W,

im folgenden "WVU" genannt,

und

Marktgemeindeamt
Markt 9
4372 St. Georgen / W
Objekt „Bauhof-Wohngebäude“, Greinerstraße 1
im folgenden "**Kunde**" genannt.

1. VERTRAGSBESTANDTEILE

- 1.1. Dieses Übereinkommen samt allfälligen schriftlichen Ergänzungen oder Änderungen;
- 1.2. Die "Allgemeinen und Technischen Anschlussbedingungen" des WVU vom September 2005.
- 1.3. Die "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens", herausgegeben vom Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen in der Fassung April 1991.
Ergeben sich Widersprüche, so gelten die hier angeführten Vertragsbestandteile in der obigen Reihenfolge.

2. ZWECK, ART UND UMFANG DER WÄRMEENERGIEVERSORGUNG

- 2.1. Das WVU verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages, beginnend mit Oktober 2012 das Objekt –„Bauhof-Wohngebäude“, Greinerstraße 1 - des Abnehmers nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages mit Wärme und Warmwasserbereitung im Ganzjahresbetrieb zu versorgen.
- 2.2. Für alle erforderlichen Installationsarbeiten innerhalb des Hauses dürfen nur dazu befugte Installateure eingesetzt werden, die fernwärmesachkundig sind und gegen die es keinen begründeten Einspruch seitens des Kunden oder des WVU gibt.
Vor Inangriffnahme der Arbeiten sind in einem Protokoll zwischen dem Kunden und WVU alle Vereinbarungen über Leitungsführung, Aufstellort der Übergabestation, erforderliche Veränderungen der Hausanlage und ausführende Installateure festzuhalten.
- 2.3. Die vom WVU bereitzustellende Wärmeleistung (Anschlusswert) beträgt
31kW
in der ersten Heizsaison.
Dieser Wert basiert auf Angaben des Kunden. Dem Anschlusswert ist ein Mindesttemperaturunterschied von 30 °C zwischen Netzvor- und -rücklauf zugrundegelegt.
Eine Veränderung des Anschlusswertes ist schriftlich zwischen dem Kunden und WVU zu vereinbaren.
- 2.4. Die Netzvorlauftemperatur beträgt bei Außentemperatur über +15 °C mindestens 65°C und unter -15°C außen mindestens 85°C, dazwischen gleitende Regelung.
- 2.5. Begrenzung der Wärmeleistung
Die eingestellte maximale Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) ist Grundlage für die Bemessung des Grundpreises.
Die Verrechnungswärmeleistung wird mit einem netzseitigen Durchfluss-begrenzungsventil vom WVU eingestellt. Die Einstellung wird verplombt. Bei der Ermittlung der maximalen Durchflussmenge wird eine Temperaturdifferenz von 30 °C zugrundegelegt.

3. EIGENTUMSGRENZEN

- 3.1. Anschlussanlage
Das Objekt des Kunden wird mit einer Anschlussanlage an das Fernwärmesetz angeschlossen und ausschließlich durch das WVU hergestellt.
- 3.2. Messeinrichtung
Die Zähl- und Messeinrichtung sowie der Leistungsbegrenzer werden ausschließlich durch das WVU errichtet und verbleiben im Eigentum des WVU.
- 3.3. Heizwasser
Das Heizwasser ist Eigentum des WVU. Da jede Änderung an der Kundenanlage eine Entleerung bedingt, ist diese vor Inangriffnahme dem WVU zu melden.
- 3.4. Die Kundenanlage, bestehend aus Verbindungsleitungen samt Zubehör, Armaturen, Regeleinrichtungen, Hauszentrale und Hausanlage, steht im Eigentum des Kunden.
- 3.5. Instandhaltung
Jedem Vertragspartner obliegt die Errichtung, Wartung und die ordnungsgemäße Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagenteile.

4. ÜBERGABESTELLE

4.1. Als Übergabestelle gelten die Wärmemengenzähler oder die Sekundäranschlüsse der Fernwärme-Übergabestationen.

5. WÄRMEPREIS, WERTSICHERUNG

5.1. Wärmepreis

Der Wärmepreis besteht aus Grundgebühr, Arbeitspreis und Messpreis.

Für die bereitgestellte Wärmeleistung sind auch dann die Grundgebühr und der Messpreis zu bezahlen, wenn keine oder nur eine geringere Leistung beansprucht wurde. Es wird die am Höhepunkt der Heizsaison eingestellte Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) zur Berechnung der Jahresgrundgebühr herangezogen. Die folgenden genannten Preise gelten für den Verbrauchszeitraum 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 und sind entsprechend Punkt 5.2. wertgesichert.

5.1.1. Die Jahresgrundgebühr beträgt pro kW Anschlussleistung:

€ 24,04 + € 4,81 Ust. = € 28,85

5.1.2. Der Arbeitspreis beträgt pro MWh abgenommener Wärmemenge:

€ 66,97 + € 13,39 Ust. = € 80,36

5.1.3. Der Messpreis beträgt pro Jahr:

€ 75,34 + € 15,07 Ust. = € 90,41

5.1.4. Sollten sonstige Steuern und Abgaben eingeführt werden, so werden diese ebenfalls gesondert verrechnet oder den Preisen zugeschlagen, falls eine getrennte Verrechnung nicht zulässig ist.

5.2. Wertsicherung

Das WVU ist berechtigt bzw. verpflichtet, die Wärmepreise entsprechend zu ändern, wenn sich aufgrund der Indexsicherung der zuletzt gültige Wärmepreis (Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis) verändert.

Der Wärmepreis unter Punkt 5.1 ist indexgesichert mit dem vom Biomasseverband OÖ ermittelten **Index für „Energie aus Biomasse“**. Dieser Index wird von der Arbeiterkammer kontrolliert.

Der Index „Energie aus Biomasse“ wird jährlich für den Monat April ermittelt (früheste Bekanntgabe erst im Juni möglich) und der somit neu berechnete Wärmepreis gilt ab dem darauffolgenden 1. Juli für die Dauer eines Verbrauchszeitraumes. Ein Verbrauchszeitraum erstreckt sich über 12 Monate, beginnend mit dem 1. Juli und endet am 30. Juni.

Als Indexbasis für die Wärmepreissicherung dieses Vertrages gilt der Index für „Energie aus Biomasse“ April 2001 = 100.

Der aktuelle Indexwert „Energie aus Biomasse“ beträgt für den Monat **April 2011 = 144,0** und es gelten somit die unter 5.1 angeführten Preise

Der Index „Energie aus Biomasse“ besteht zur Zeit aus folgenden 5 Komponenten, wobei die Zahl in Klammer die Gewichtung darstellt:

Monatsbezug eines Vertragsbediensteten (10%), Heizöl extra leicht (20%), Brennholz (40%), Strompreis (15%), Baukostenindex (15%)

Wird die Ermittlung des vereinbarten Wertsicherungsindex seitens der Ausgabestelle während der Dauer des Wärmeversorgungsvertrages eingestellt, so sollen einvernehmlich die geeigneten Feststellungen anderer Behörden oder Stellen für die Ermittlung einer neuen Wärmepreiswertsicherung herangezogen werden.

5.3. Anschlussgebühr die an das WVU zu zahlen ist:

| | |
|--|-------------|
| Hausanschlusspauschale | € 4.500,00 |
| € 150,00 pro kW Anschlussleistung + 31 kW Anschlussleistung | € 4.650,00 |
| € 120,00 pro Meter Leitungsmehrlänge + 0 m Leitungsmehrlänge | € 0,00 |
| + sonstige Kosten | € 0,00 |
| Netto | € 9.150,00 |
| + 20% Ust. | € 1.830,00 |
| Brutto | € 10.980,00 |

Die Bruttoanschlussgebühr ist bei Errichtung des Hausanschlusses zu zahlen.

6. ABRECHNUNGSJAHR, RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG

6.1. Die Abrechnung des Fernwärmeverbrauches des Kunden wird derzeit ein-mal jährlich nach erfolgter Ablesung der Messeinrichtung vorgenommen, wobei sich der Verbrauchszeitraum jeweils vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres erstreckt.

- 6.2. Innerhalb eines Abrechnungsjahres werden 12 Teilzahlungsbeträge zur monatlichen - am 1. eines Monats fälligen - Zahlung vorgeschrieben und bei der Jahresendabrechnung berücksichtigt. Die Höhe dieses Teilzahlungsbetrages errechnet sich aus dem Wärmeverbrauch des vorigen Verbrauchszeitraumes. Der erste Teilzahlungsbetrag für das neue Verrechnungsjahr ist gleichzeitig mit dem Betrag, der aus der Jahresendabrechnung resultiert, fällig.
- 6.3. Die Jahresendabrechnung wird dem Kunden bis September vorgelegt. Die monatlichen Teilzahlungs- oder sonstigen Rechnungsbeträge sind mittels Erlagschein oder Bankverbindung zu begleichen. Geschieht dies nicht, so sind für die Wiedervorlage einer Rechnung Mahnspesen sowie die Kosten weiterer Einholungsversuche zu entrichten.
- 6.4. Bei Gewährung von Raten und Stundungen werden generell ab Fälligkeit angemessene Verzugszinsen verrechnet.
- 6.5. Das WVU ist berechtigt, im Falle triftiger Gründe (z. B. wiederholte Mahnungen, Zahlungsunfähigkeit des Kunden) die Wärmelieferung von der Erlegung einer Vorauszahlung oder einer Sicherstellung in sechsfacher Höhe des voraussichtlichen monatlichen Teilzahlungsbetrages abhängig zu machen.

7. VERTRAGSDAUER

- 7.1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterfertigung des Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
Es kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Jahresfrist zu jedem Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden, wobei beiderseits für die Dauer von 15 Jahren auf die Ausübung des Kündigungsrechtes verzichtet wird.
- 7.2. Das WVU kann dieses Wärmelieferungsübereinkommen unverzüglich auflösen, wenn
- über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird,
 - Nicht- bzw. Teilzahlung von vorgeschriebenen monatlichen Zahlungen trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung gegeben ist,
 - Es zur Eröffnung einer Zwangsversteigerung oder einer Anordnung einer Zwangsverwaltung kommt;
 - Vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Beschädigung bzw. dauernde Beeinträchtigung der Funktion der Wärmeversorgungsanlage des WVU eintritt.

8. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 8.1. Der Wärmeliefervertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.
- 8.2. Änderungen dieses Vertrages und zusätzliche Vereinbarungen gelten nur, wenn sie von beiden Vertragspartnern schriftlich anerkannt worden sind.
- 8.3. Die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung ist abhängig von der Ausführung der Nahwärmeversorgungsanlage durch das WVU.
Das WVU ist berechtigt, von der Ausführung des Hausanschlusses Abstand zu nehmen, wenn wichtige Gründe vorliegen.
Als wichtige Gründe gelten, wenn die Wirtschaftlichkeit der Anlage nicht gegeben ist bzw. wenn die Anlage durch die Bau- bzw. Gewerbebehörde nicht genehmigt wird.

9. SONSTIGES

- 9.1. Der Grundeigentümer stimmt dem Vertrag und der damit verbundenen Grundstücks- und Gebäudebenutzung zu. Die Rechtswirksamkeit ist von der Zustimmung des Grundeigentümers abhängig.
- 9.2. Dieses Übereinkommen geht mit allen Rechten und Pflichten auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger und Erben über.
- 9.3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

St. Georgen am Walde, am

Unterschriften:

Wärmeversorgungsunternehmen
Nahwärme St. Georgen am Walde

Gemeinde

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 06.09.2011:
Anschluss von Bauhof-Wohngebäude, Greinerstraße 1, an Biomasseheizwerk St. Georgen am Walde zum Preis von € 9.150,00 exkl. 20 % MWSt.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Anschluss von Bauhof-Wohngebäude, Greinerstraße 1, an Biomasseheizwerk St. Georgen am Walde zum Preis von € 9.150,00 exkl. 20 % MWSt. und Wärmelieferungsübereinkommen mit Nahwärme St. Georgen am Walde eGen., Linden 21

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

15. Gestattungsvertrag für Sondernutzung von Gemeindestraßen für Fernwärmeleitung mit Nahwärme St. Georgen am Walde eGen.

- Franz Temper nimmt gemäß § 64 (1) Z. 4 Oö. GemO 1990 idglF. zu diesem Tagesordnungspunkt seine Befangenheit wahr, da er Obmann der Nahwärme St. Georgen am Walde eGen. ist und verlässt den Sitzungssaal.
- Engelbert Klaus nimmt gemäß § 64 (1) Z. 4 Oö. GemO 1990 idglF. zu diesem Tagesordnungspunkt seine Befangenheit wahr, da er Vorstandsmitglied der Nahwärme St. Georgen am Walde eGen. ist und verlässt den Sitzungssaal.
- Herbert Offenthaler nimmt gemäß § 64 (1) Z. 4 Oö. GemO 1990 idglF. zu diesem Tagesordnungspunkt seine Befangenheit wahr, da er Vorstandsmitglied der Nahwärme St. Georgen am Walde eGen. ist und verlässt den Sitzungssaal.

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

Gestattungsvertrag Sondernutzung

abgeschlossen zwischen

1. *Marktgemeinde St. Georgen am Walde, Gemeindestraßenverwaltung, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung“ bezeichnet,*

und

2. *Nahwärme St. Georgen am Walde eGen., vertreten durch Obmann Franz Temper, 4372 St. Georgen am Walde, Linden 21, im Folgenden kurz als „Nutzungsberechtigter“ bezeichnet,*

wie folgt:

1. Präambel

1.1. *Der Nutzungsberechtigte ist ein Energieversorgungsunternehmen.*

1.2. *Der Nutzungsberechtigte beabsichtigt die Erweiterung des Fernwärmenetzes und will zu diesem Zweck eine Rohrleitung in folgenden Gemeindestraßen lt. beiliegendem Lageplan (Anlage 1) verlegen:*

- *Gemeindestraße Kranzberg*
- *Gemeindestraße Jörgenberg, Zufahrt Pfarrheim*
- *Gemeindestraße Schulgasse*
- *Gemeindestraße Schulplatz*
- *Gemeindestraße Schanzweg*
- *Gemeindestraße Schanzberg*
- *Gemeindestraße Steingasse*
- *Gemeindestraße Höbarth, Markt 15*
- *Öffentlicher Weg 1974/2, KG St. Georgen am Walde*
- *Öffentlicher Weg 4030/3, KG St. Georgen am Walde*
- *Grundstück 69, KG St. Georgen am Walde*
- *Grundstück 75, KG St. Georgen am Walde (Pausenplatz)*
- *Grundstück 76/1, KG St. Georgen am Walde (Kindergartenspielplatz)*
- *Grundstück 1947/3, KG St. Georgen am Walde (Greinerstraße 1)*
- *Grundstück 8, KG St. Georgen am Walde (Markt 27)*
- *Grundstück 4, KG St. Georgen am Walde (Markt 5)*

Es handelt sich um eine Verkehrsfläche der Marktgemeinde St. Georgen am Walde. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als "Straße" bezeichnet.

1.3. Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zu der über den Gemeindegebrauch hinausgehenden Benützung der Straße (Sondernutzung) gemäß § 7 des OÖ. Straßengesetzes 1991 und der Grundstücke Nr. 69 und 1947/3, KG St. Georgen am Walde.

2. Zustimmung

2.1. Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung der Straße durch die Verlegung einer Rohrleitung für die Erweiterung des Fernwärmenetzes im Folgenden als „Einrichtung“ bezeichnet.

2.2. Die Zustimmung zur Sondernutzung gilt nur für eine der planlichen Darstellung gemäß Anlage 1 (Projektplan) entsprechenden Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung.

2.3. Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Vorschriften gemäß Anlage 2 entsprechen.

2.4. Die Anlagen 1 und 2 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

3. Auflagen und Bedingungen

3.1. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für die Einrichtung nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.

3.2. Die Zustimmung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass von der Zustimmung binnen **6 Monaten** ab Wirksamwerden dieses Vertrages Gebrauch gemacht wird. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem Bau der Einrichtung begonnen wird, verliert die Zustimmung ihre Wirksamkeit. Die Arbeiten sind längstens binnen **12 Monaten** ab Baubeginn abzuschließen, ausgenommen davon ist die endgültige Instandsetzung der Fahrbahn.

3.3. Der Nutzungsberechtigte hat die Einrichtung so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörigen Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Der Nutzungsberechtigte hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten.

3.4. Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.

3.5. Vorhandene Grenzsteine sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzustellen. Müssen Grenzsteine im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden.

3.6. Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.

3.7. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, vom Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung des Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die

Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information des Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

- 3.8. *Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der Straßenverwaltung mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der Straßenverwaltung schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Straßenverwaltung ist eine Begehung zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.*

4. Kosten

- 4.1. *Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.*
- 4.2. *Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.*
- 4.3. *Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.*

5. Haftung, Schadenersatz

- 5.1. *Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Einrichtung durch Maßnahmen der Straßenverwaltung, einschließlich Baumaßnahmen, entstehen können, insbesondere auch durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt werden.*
- 5.2. *Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Nutzungsberechtigten wegen mangelnder Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, die die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.*
- 5.3. *Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihm geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer.*
- 5.4. *Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung des Nutzungsberechtigten wird durch eine Begehung und Abnahme im Sinne des Punktes 3.8. nicht eingeschränkt. Der Nutzungsberechtigte haftet für die von ihm zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB.
Für die Haftung des Nutzungsberechtigten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen ist und die **Gewährleistungsfrist 5 Jahre** beträgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Fertigstellung der endgültigen Fahrbahnsanierung.
Für versteckte Mängel haftet der Nutzungsberechtigte auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist.
Treten Mängel an Straßeneinbauten (Schachtabdeckungen) oder der unmittelbar angrenzenden Fahrbahnoberfläche auf, sind diese vom Nutzungsberechtigten unabhängig*

von den Gewährleistungsbestimmungen unverzüglich zu beheben, dies gilt auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist.

5.5. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung für alle Ansprüche Dritter, die aus der Herstellung oder dem Bestand der Einrichtung entstehen, schad- und klaglos zu halten.

6. Vertragsdauer

6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

6.2. Die Zustimmung wird **unbefristet** erteilt.

6.3. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes nach § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 verpflichtet. Die Straßenverwaltung ist darüber hinaus zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn

- a) in diesem Vertrag oder der Anlage 2 festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
- b) die für die Errichtung oder den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren.

6.4. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich die Einrichtung zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Die Straßenverwaltung kann beim Widerruf und bei der Beendigung des Vertrages von der Entfernung der Einrichtung absehen, wenn keine Beeinträchtigungen durch die Belassung der Einrichtung zu erwarten sind. Die Kosten sind gemäß § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Das Recht der Behörde, die Beseitigung gemäß § 7 Abs. 6 des Oö. Straßengesetzes 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.

7. Rechtsnachfolge

7.1. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

7.2. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.

7.3. Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.

7.4. Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtungen der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 8.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 8.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.
- 8.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der **Gerichtsstand des für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde örtlich und sachlich zuständigen Gerichts** vereinbart.
- 8.5. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.
- 8.6. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, dem Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt der Nutzungsberechtigte alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Der Nutzungsberechtigte hält die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.

Anlage 1 Planliche Darstellung
 Anlage 2 Technische Bestimmungen

St. Georgen am Walde, am 16.03.2012

St. Georgen am Walde, am

Der Bürgermeister:
 Leopold Buchberger

Nutzungsberechtigter:

Technische Bestimmungen
Anlage 2 zu Gestattungsvertrag AZ. 612-2-2012/Bu/St vom 16.03.2012

Verlegung einer Rohrleitung

1. Die Rohrleitung samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalt und den Richtlinien für den Straßenbau (RVS), jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.
2. Die Verlegetiefe der Rohrleitung ist so zu wählen, dass die **Überdeckung** der Rohrleitung **mindestens 1,0 m** (gemessen von der Fahrhahnoberkante bis zur Oberkante der Rohrleitung) beträgt.
3. Die genaue Festlegung der Leitungstrasse ist mit einem Vertreter der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Weegerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel vorzunehmen.
4. Die Querung der Fahrbahn hat **ohne Aufgrabung** des Straßenkörpers zu erfolgen. Die grabungslose Leitungsverlegung hat so zu erfolgen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen im Straßenkörper auftreten können.

5. Die Rohrleitung ist außerhalb der Fahrbahn und außerhalb des Bankettes zu verlegen.
 6. Bei Verlegung innerhalb der Fahrbahn muss die Trasse so gewählt werden, dass die Schachtabdeckungen bzw. Schieberkappenabdeckungen udgl. nach Möglichkeit in der Mitte der Fahrbahn zu liegen kommen. Bei jeder Aufbringung einer neuen bituminös gebundenen Schichte sind diese Schachtabdeckungen und Schieber je nach Erfordernis auf Kosten des Nutzungsberechtigten an das neue Niveau anzugleichen.
 7. Die Schachtabdeckungen und andere Straßeneinbauten sind bis max. 5 mm unter Niveau der endgültigen Fahrbahn einzubauen.
 8. Als Schachtabdeckungen, Schieberkappen etc. sind selbstnivellierende oder höhenregulierende Ausführungen zu verwenden.
 9. Oberirdische Kontroll-, Betriebsstationen etc. sind außerhalb der Fahrbahn in einem Abstand von mindestens **1,0 m** zu situieren.
 10. Es obliegt dem Nutzungsberechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der Straßenverwaltung eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
 11. Die Ränder der Rohrgräben sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung der Rohrgräben durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.
 12. **Wiederverfüllung der Rohrgräben:**
Die Verfüllung der Rohrgräben hat im Unterbau (Verfüllzone) mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost-, Setzungsverhalten). Dieses Material ist, entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften, in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen.
Die Verfüllung der Rohrgräben im Bereich der **ungebundenen Tragschichten** (Instandsetzungszone) hat mit frostsicherem Material – Kantkömung – zu erfolgen.
 13. **Durchführung von Abnahmeprüfungen** in wiederverfüllten Rohrgräben:
(Begriffsbestimmungen "Verfüllzone" und "Instandsetzungszone" gemäß RVS 13.01.43 .)
 - a) Überprüfung von wiederverfüllten Rohrgräben im Bereich der "Verfüllzone":
Die in der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – in Tabelle 1 geforderten Verdichtungsanforderungen sind mittels **Rammsondierungen** gemäß ÖNORM B 5016 (Überprüfung von Erdarbeiten für Rohrleitungen – Verdichtungsgrade) nachzuweisen.
 - b) Die Verdichtung von wiederverfüllten Gräben in der "**Instandsetzungszone**" (ungebundene Tragschichte) ist mittels Lastplattenversuche nachzuweisen, wobei folgende Mindestverdichtungsanforderungen zu erfüllen sind:
 - **im Bereich der Fahrbahnen:**
Die in Tabelle 2 der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – angeführten Mindestwerte sind zu erfüllen.
Auf dem Unterbauplanum hat der Verformungsmodul $EV1 \geq 35 \text{ MN/mm}^2$ zu betragen.
 - **für Gehsteige/Gehwege:**
auf dem Unterbauplanum: Verformungsmodul $EV1 \geq 15 \text{ MN/mm}^2$
auf dem Planum der ungebundenen Tragschichte: $EV1 \geq 35 \text{ MN/mm}^2$
- Sonstige Hinweise zu den Abnahmeprüfungen:
- Die Abnahmeprüfungen sind vor dem Einbau der provisorischen bituminösen Trag-schichte durchzuführen.
 - **Anzahl der Abnahmeprüfungen:**
Bei einer Rohrgrabenlänge von $\leq 600 \text{ m}$ sind zwei Abnahmeprüfungen und je weitere angefangene 600 m eine weitere Abnahmeprüfung auf Verlangen der Straßenverwaltung durchzuführen

- Die Durchführung der Abnahmeprüfung ist vom Nutzungsberechtigten bei einer akkreditierten Prüfanstalt zu veranlassen.
- Die Straßenverwaltung ist durch den Nutzungsberechtigten zeitgerecht über den Zeitpunkt des Termins der Abnahmeprüfung zu benachrichtigen.
- Die Auswahl der Prüferte erfolgt durch die Straßenverwaltung.
- **Das Prüfzeugnis ist der Straßenverwaltung unaufgefordert vorzulegen.**
- Die Kosten der Abnahmeprüfung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

Wird bei den Abnahmeprüfungen festgestellt, dass die Mindestverdichtungsanforderungen nicht erfüllt wurden, so hat der Nutzungsberechtigte entsprechende bauliche Maßnahmen zu setzen, damit diese Mindestwerte erreicht werden.

Der Einbau der bituminösen Schichten wird seitens der Straßenverwaltung erst dann freigegeben, wenn eine positive Abnahmeprüfung vorliegt.

14. Die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist gemäß RVS 13.01.43 – "Straßeninstandsetzung/Instandsetzung nach Grabungsarbeiten" – durchzuführen.
Die Erdarbeiten sind gemäß den Bestimmungen der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – und die ungebundenen Tragschichten entsprechend den Bestimmungen der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – auszuführen.

Die bituminösen Arbeiten sind entsprechend den Bestimmungen der nachfolgend angeführten RVS-Richtlinien und Normen auszuführen:

- ÖN B 3130 Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen
- ÖN EN 13108-1 Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen – Asphaltbeton
- ÖN B 3508 Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Anforderungen an kationische Bitumenemulsionen
- ÖN B 3580-1 Asphaltbeton – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM 13108 -1 Empirischer Ansatz
- RVS 11.01.11 Baustellentafeln
- RVS 11.06.22 Prüfverfahren – Steinmaterial, Probenahme aus ungebundenen Tragschichten
- RVS 08.16.01 Anforderungen an Asphalttschichten
- RVS 08.97.05 Anforderungen an Asphaltmischgut
- RVS 11.03.21 Asphalt und Asphalttschichten, Prüfung und Abrechnung, Abrechnungsbeispiele
- RVS 11.06.58 Bauprodukte u. Bauleistungen

15. Für die endgültige Instandsetzung des Straßenoberbaues werden folgende Schichtstärken vorgeschrieben:

Fahrbahnen:

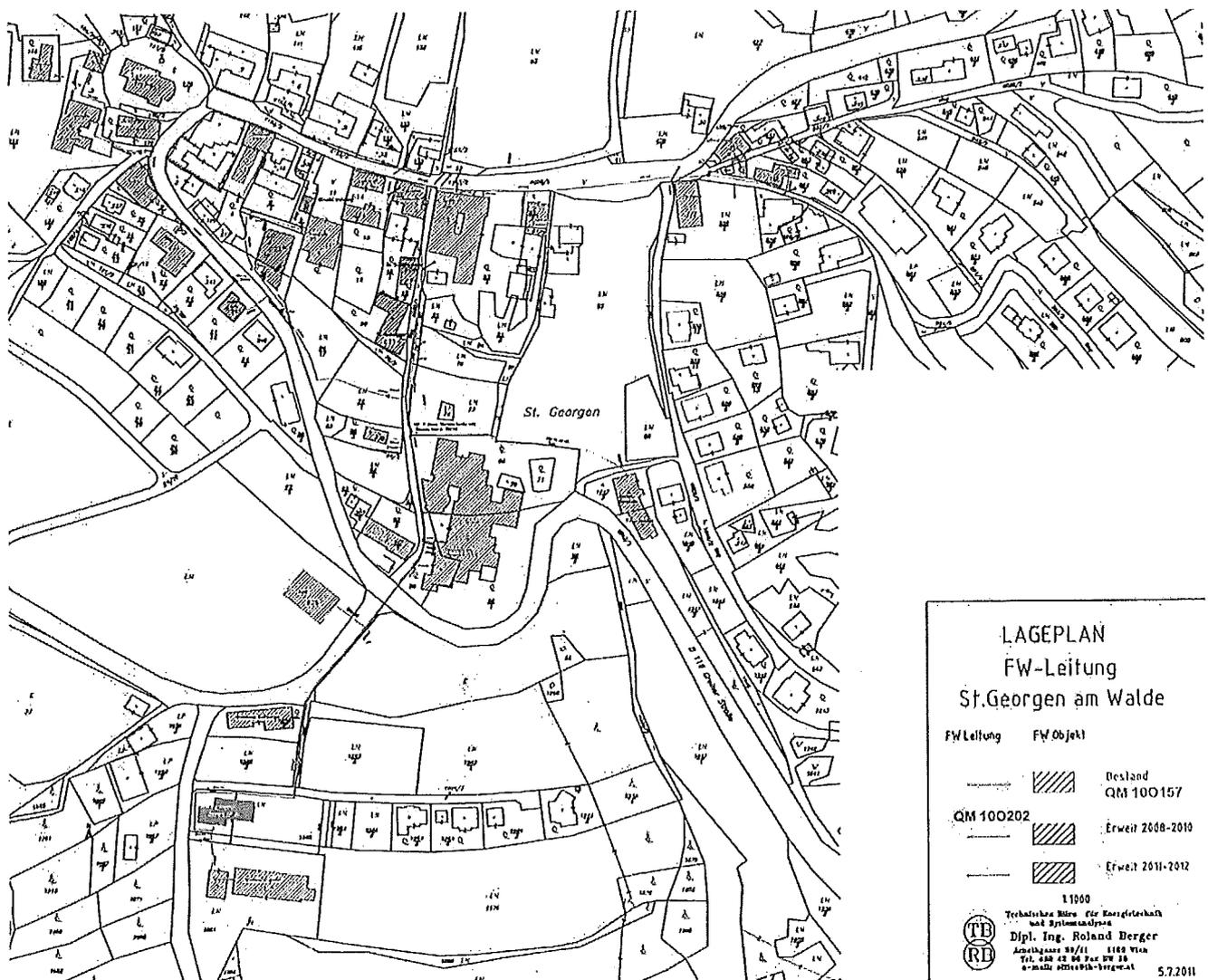
- mind. 40 cm ungebundene untere Tragschichte (Frostschuttschichte)
- 10 cm ungebundene obere Tragschichte (mech. stab. Tragschichte, Kantkörnung)
- 8 cm bituminöse Tragdeckschichte, Typ AC 16 deck, 70/100, A5, G8
- 2,5 cm bituminöse Deckschichte Type AC 8 oder 11 deck 70/100, A1, G2

Die seitliche Verbindung der bituminösen Tragdeckschichte mit dem Altbestand und mit Straßeneinbauten (Schächten) hat mit einem schmelzbaren Bitumen-Fugenband zu erfolgen.

16. Die Breite einer allfälligen Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb des Rohrgrabens und der mind. 20 cm breiten Übergriffe wird von der Straßenverwaltung an Ort und Stelle festgelegt.

17. Verbleiben von den Rändern des Rohrgrabens bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgraben, andere Künettenränder, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als 1,0 m Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der bituminös gebundenen Tragschichte abzutragen und gänzlich zu erneuern.

18. Befindet sich der Rohrgraben am Fahrbahnrand, so dass die Verbindung zum bestehenden bituminösen Oberbau nur einseitig hergestellt werden kann, muss die Breite der neuen bituminösen Tragdeckschichte mindestens **1,0 m** betragen.
19. Nach dem Abklingen der Setzungen, frühestens aber nach einer Winterperiode, ist die bituminöse Tragdeckschichte nach dem Entfernen der provisorischen Instandsetzung unter Berücksichtigung der Übergriffe unmittelbar herzustellen. Die Herstellung der Tragdeckschicht hat maschinell mittels Fertiger zu erfolgen.
20. Der Bereich des Rohrgrabens ist vom Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme des endgültig instandgesetzten Rohrgrabens ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind durch den Nutzungs-berechtigten laufend zu beheben.
21. Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
22. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung im Anlassfall die Leitungstrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur zu kennzeichnen.



- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 08.03.2012:
Gestattungsvertrag für Sondernutzung von Gemeindestraßen für Fernwärmeleitung mit Nahwärme St. Georgen am Walde.eGen., Linden 21

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Gestattungsvertrag für Sondernutzung von Gemeindestraßen für Fernwärmeleitung mit Nahwärme
St. Georgen am Walde eGen., Linden 21

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

16. Gestattungsvertrag für Sondernutzung von Gemeindestraße Riedl für Fernwärmlleitung mit Erich Windhager, Markt 20

Berichterstatte: Bürgermeister Buchberger Leopold

Gestattungsvertrag Sondernutzung Gemeindestraße Riedl

abgeschlossen zwischen

1. Marktgemeinde St. Georgen am Walde, Gemeindestraßenverwaltung, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung“ bezeichnet,

und

2. Erich Windhager, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 20, im Folgenden kurz als „Nutzungsberechtigter“ bezeichnet,

wie folgt:

1. Präambel

1.1. Der Nutzungsberechtigte ist ein privater Energieversorger.

1.2. Der Nutzungsberechtigte beabsichtigt die Errichtung des Fernwärmenetzes und will zu diesem Zweck eine Rohrleitung in der Gemeindestraße Riedl lt. beiliegendem Lageplan (Anlage 1) verlegen. Es handelt sich um eine Verkehrsfläche der Marktgemeinde St. Georgen am Walde. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als "Straße" bezeichnet.

1.3. Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zu der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung der Straße (Sondernutzung) gemäß § 7 des OÖ. Straßengesetzes 1991.

2. Zustimmung

2.1. Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung der Straße durch die Verlegung einer Rohrleitung für die Errichtung des Fernwärmenetzes im Folgenden als „Einrichtung“ bezeichnet.

2.2. Die Zustimmung zur Sondernutzung gilt nur für eine der planlichen Darstellung gemäß Anlage 1 (Projektplan) entsprechenden Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung.

2.3. Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Vorschriften gemäß Anlage 2 entsprechen.

2.4. Die Anlagen 1 und 2 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

3. Auflagen und Bedingungen

3.1. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für die Einrichtung nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.

3.2. Die Zustimmung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass von der Zustimmung binnen **18 Monaten** ab Wirksamwerden dieses Vertrages Gebrauch gemacht wird. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem Bau der Einrichtung begonnen wird, verliert die

Zustimmung ihre Wirksamkeit. Die Arbeiten sind längstens binnen **12 Monaten** ab Baubeginn abzuschließen, ausgenommen davon ist die endgültige Instandsetzung der Fahrbahn.

- 3.3. Der Nutzungsberechtigte hat die Einrichtung so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörenden Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Der Nutzungsberechtigte hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten.
- 3.9. Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.
- 3.10. Vorhandene Grenzsteine sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzustellen. Müssen Grenzsteine im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen staatlich befugten und beedeten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden.
- 3.11. Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.
- 3.12. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, vom Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung des Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information des Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
- 3.13. Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der Straßenverwaltung mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der Straßenverwaltung schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Straßenverwaltung ist eine Begehung zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.

4. Kosten

- 4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.
- 4.2. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.
- 4.3. Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

5. Haftung, Schadenersatz

- 5.1. Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Einrichtung durch Maßnahmen der Straßenverwaltung, einschließlich Baumaßnahmen, entstehen können, insbesondere auch durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt werden.
- 5.2. Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Nutzungsberechtigten wegen mangelnder Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, die die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.
- 5.3. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihm geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer.
- 5.4. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung des Nutzungsberechtigten wird durch eine Begehung und Abnahme im Sinne des Punktes 3.8. nicht eingeschränkt. Der Nutzungsberechtigte haftet für die von ihm zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB.
Für die Haftung des Nutzungsberechtigten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen ist und die **Gewährleistungsfrist 5 Jahre** beträgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Fertigstellung der endgültigen Fahrbahnsanierung.
Für versteckte Mängel haftet der Nutzungsberechtigte auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist. Treten Mängel an Straßeneinbauten (Schachtabdeckungen) oder der unmittelbar angrenzenden Fahrbahnoberfläche auf, sind diese vom Nutzungsberechtigten unabhängig von den Gewährleistungsbestimmungen unverzüglich zu beheben, dies gilt auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist.
- 5.5. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung für alle Ansprüche Dritter, die aus der Herstellung oder dem Bestand der Einrichtung entstehen, schad- und klaglos zu halten.

6. Vertragsdauer

- 6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 6.2. Die Zustimmung wird **unbefristet** erteilt.
- 6.3. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes nach § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 verpflichtet. Die Straßenverwaltung ist darüber hinaus zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn
- a) in diesem Vertrag oder der Anlage 2 festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
 - b) die für die Errichtung oder den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren.
- 6.4. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich die Einrichtung zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Die Straßenverwaltung kann beim Widerruf und bei der Beendigung des Vertrages von der Entfernung der Einrichtung absehen, wenn keine Beeinträchtigungen durch die Belassung der Einrichtung zu erwarten sind. Die Kosten sind gemäß § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Das

Recht der Behörde, die Beseitigung gemäß § 7 Abs. 6 des Oö. Straßengesetzes 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.

7. Rechtsnachfolge

- 7.1. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 7.2. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.
- 7.3. Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.
- 7.4. Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtungen der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 8.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 8.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.
- 8.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der **Gerichtsstand des für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde örtlich und sachlich zuständigen Gerichts** vereinbart.
- 8.5. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.
- 8.6. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, dem Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt der Nutzungsberechtigte alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Der Nutzungsberechtigte hält die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.

Anlage 1 Planliche Darstellung
Anlage 2 Technische Bestimmungen

St. Georgen am Walde, am 16.03.2012

St. Georgen am Walde, am

Der Bürgermeister:
Leopold Buchberger

Nutzungsberechtigter:
.....

Technische Bestimmungen
Anlage 2 zu Gestattungsvertrag AZ. 612-2-2012/Bu/St vom 16.03.2012

Verlegung einer Rohrleitung

1. Die Rohrleitung samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalt und den Richtlinien für den Straßenbau (RVS), jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.
2. Die Verlegetiefe der Rohrleitung ist so zu wählen, dass die **Überdeckung** der Rohrleitung **mindestens 1,0 m** (gemessen von der Fahrbahnoberkante bis zur Oberkante der Rohrleitung) beträgt.
3. Die genaue Festlegung der Leitungstrasse ist mit einem Vertreter der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel vorzunehmen.
4. Die Querung der Fahrbahn hat **ohne Aufgrabung** des Straßenkörpers zu erfolgen. Die grabungslose Leitungsverlegung hat so zu erfolgen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen im Straßenkörper auftreten können.
5. Die Rohrleitung ist außerhalb der Fahrbahn und außerhalb des Bankettes zu verlegen.
6. Bei Verlegung innerhalb der Fahrbahn muss die Trasse so gewählt werden, dass die Schachtabdeckungen bzw. Schieberkappenabdeckungen udgl. nach Möglichkeit in der Mitte der Fahrbahn zu liegen kommen. Bei jeder Aufbringung einer neuen bituminös gebundenen Schichte sind diese Schachtabdeckungen und Schieber je nach Erfordernis auf Kosten des Nutzungsberechtigten an das neue Niveau anzugleichen.
7. Die Schachtabdeckungen und andere Straßeneinbauten sind bis max. 5 mm unter Niveau der endgültigen Fahrbahn einzubauen.
8. Als Schachtabdeckungen, Schieberkappen etc. sind selbstnivellierende oder höhenregulierende Ausführungen zu verwenden.
9. Oberirdische Kontroll-, Betriebsstationen etc. sind außerhalb der Fahrbahn in einem Abstand von mindestens 1,0 m zu situieren.
10. Es obliegt dem Nutzungsberechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der Straßenverwaltung eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
11. Die Ränder der Rohrgräben sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung der Rohrgräben durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.
12. **Wiederverfüllung der Rohrgräben:**

Die Verfüllung der Rohrgräben hat im Unterbau (Verfüllzone) mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost-, Setzungsverhalten). Dieses Material ist, entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften, in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen.

Die Verfüllung der Rohrgräben im Bereich der **ungebundenen Tragschichten** (Instandsetzungszone) hat mit frostsicherem Material – Kantkömung – zu erfolgen.

13. **Durchführung von Abnahmeprüfungen** in wiederverfüllten Rohrgräben:

(Begriffsbestimmungen "Verfüllzone" und "Instandsetzungszone" gemäß RVS 13.01.43.)

a) Überprüfung von wiederverfüllten Rohrgräben im Bereich der "Verfüllzone":

Die in der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – in Tabelle 1 geforderten Verdichtungsanforderungen sind mittels **Rammsondierungen** gemäß ÖNORM B 5016 (Überprüfung von Erdarbeiten für Rohrleitungen – Verdichtungsgrade) nachzuweisen.

b) Die Verdichtung von wiederverfüllten Gräben in der "**Instandsetzungszone**" (ungebundene Tragschichte) ist mittels Lastplattenversuche nachzuweisen, wobei folgende Mindestverdichtungsanforderungen zu erfüllen sind:

- **im Bereich der Fahrbahnen:**

Die in Tabelle 2 der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – angeführten Mindestwerte sind zu erfüllen.

Auf dem Unterbauplanum hat der Verformungsmodul $EV1 \geq 35 \text{ MN/mm}^2$ zu betragen.

- **für Gehsteige/Gehwege:**

auf dem Unterbauplanum: Verformungsmodul $EV1 \geq 15 \text{ MN/mm}^2$

auf dem Planum der ungebundenen Tragschichte: $EV1 \geq 35 \text{ MN/mm}^2$

Sonstige Hinweise zu den Abnahmeprüfungen:

- Die Abnahmeprüfungen sind vor dem Einbau der provisorischen bituminösen Tragschichte durchzuführen.

- **Anzahl der Abnahmeprüfungen:**

Bei einer Rohrgrabenlänge von $\leq 600 \text{ m}$ sind zwei Abnahmeprüfungen und je weitere angefangene 600 m eine weitere Abnahmeprüfung auf Verlangen der Straßenverwaltung durchzuführen

- Die Durchführung der Abnahmeprüfung ist vom Nutzungsberechtigten bei einer akkreditierten Prüfanstalt zu veranlassen.

- Die Straßenverwaltung ist durch den Nutzungsberechtigten zeitgerecht über den Zeitpunkt des Termins der Abnahmeprüfung zu benachrichtigen.

- Die Auswahl der Prüforte erfolgt durch die Straßenverwaltung.

- **Das Prüfzeugnis ist der Straßenverwaltung unaufgefordert vorzulegen.**

- Die Kosten der Abnahmeprüfung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

Wird bei den Abnahmeprüfungen festgestellt, dass die Mindestverdichtungsanforderungen nicht erfüllt wurden, so hat der Nutzungsberechtigte entsprechende bauliche Maßnahmen zu setzen, damit diese Mindestwerte erreicht werden.

Der Einbau der bituminösen Schichten wird seitens der Straßenverwaltung erst dann freigegeben, wenn eine positive Abnahmeprüfung vorliegt.

14. Die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist gemäß RVS 13.01.43 – "Straßeninstandsetzung/Instandsetzung nach Grabungsarbeiten" – durchzuführen.

Die Erdarbeiten sind gemäß den Bestimmungen der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – und die ungebundenen Tragschichten entsprechend den Bestimmungen der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – auszuführen.

Die bituminösen Arbeiten sind entsprechend den Bestimmungen der nachfolgend angeführten RVS-Richtlinien und Normen auszuführen:

ÖN B 3130 Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen

ÖN EN 13108-1 Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen – Asphaltbeton

ÖN B 3508 Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Anforderungen an kationische Bitumenemulsionen

ÖN B 3580-1 Asphaltbeton – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM 13108 -1

| | |
|--------------|--|
| | <i>Empirischer Ansatz</i> |
| RVS 11.01.11 | <i>Baustellentafeln</i> |
| RVS 11.06.22 | <i>Prüfverfahren – Steinmaterial, Probenahme aus ungebundenen Tragschichten</i> |
| RVS 08.16.01 | <i>Anforderungen an Asphaltsschichten</i> |
| RVS 08.97.05 | <i>Anforderungen an Asphaltmischgut</i> |
| RVS 11.03.21 | <i>Asphalt und Asphaltsschichten, Prüfung und Abrechnung, Abrechnungsbeispiele</i> |
| RVS 11.06.58 | <i>Bauprodukte u. Bauleistungen</i> |

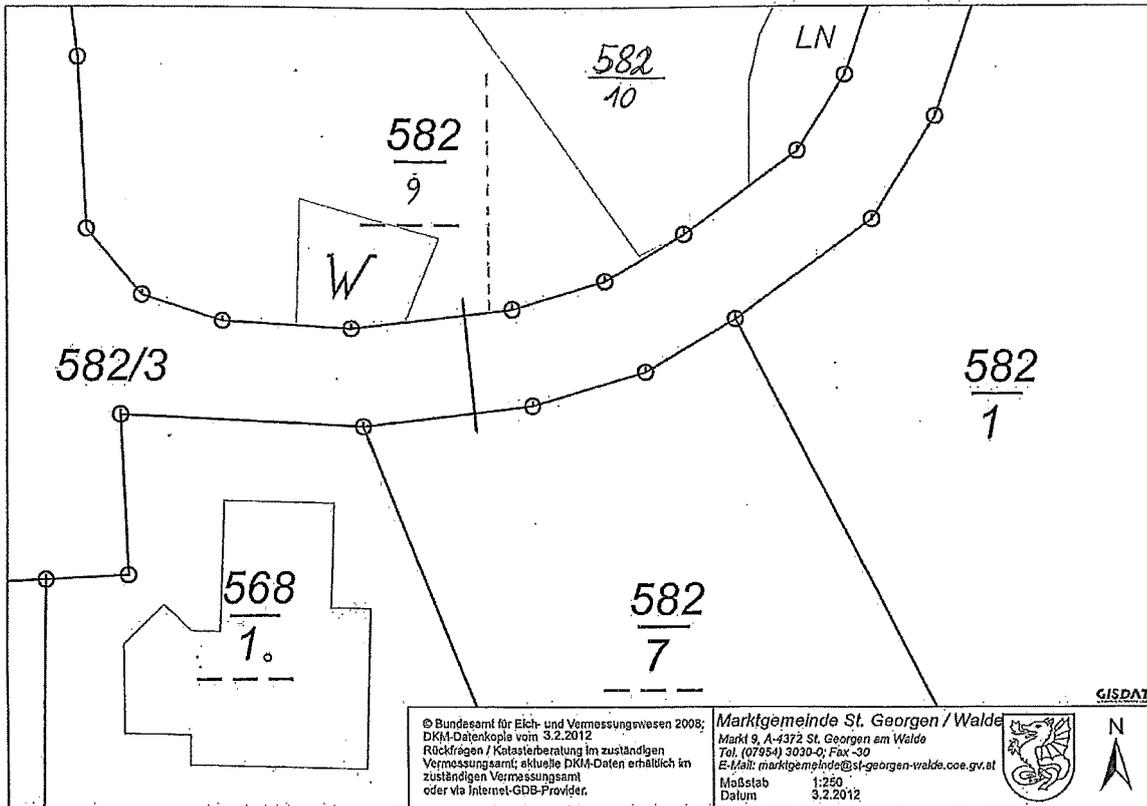
15. Für die endgültige Instandsetzung des Straßenoberbaues werden folgende Schichtstärken vorgeschrieben:

Fahrbahnen:

- mind. 40 cm ungebundene untere Tragschichte (Frostschutzschichte)
- 10 cm ungebundene obere Tragschichte (mech.stab. Tragschichte, Kantkörnung)
- 8 cm bituminöse Tragdeckschichte, Typ AC 16 deck, 70/100, A5, G8
- 2,5 cm bituminöse Deckschichte Type AC 8 oder 11 deck 70/100, A1, G2

Die seitliche Verbindung der bituminösen Tragdeckschicht mit dem Altbestand und mit Straßeneinbauten (Schächten) hat mit einem schmelzbaren Bitumen-Fugenband zu erfolgen.

16. Die Breite einer allfälligen Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb des Rohrgrabens und der mind. 20 cm breiten Übergriffe wird von der Straßenverwaltung an Ort und Stelle festgelegt.
17. Verbleiben von den Rändern des Rohrgrabens bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgraben, andere Künettenränder, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als **1,0 m** Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der bituminös gebundenen Tragschichte abzutragen und gänzlich zu erneuern.
18. Befindet sich der Rohrgraben am Fahrbahnrand, so dass die Verbindung zum bestehenden bituminösen Oberbau nur einseitig hergestellt werden kann, muss die Breite der neuen bituminösen Tragdeckschichte mindestens **1,0 m** betragen.
19. Nach dem Abklingen der Setzungen, frühestens aber nach einer Winterperiode, ist die bituminöse Tragdeckschichte nach dem Entfernen der provisorischen Instandsetzung unter Berücksichtigung der Übergriffe unmittelbar herzustellen. Die Herstellung der Tragdeckschicht hat maschinell mittels Fertiger zu erfolgen.
20. Der Bereich des Rohrgrabens ist vom Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme des endgültig instandgesetzten Rohrgrabens ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind durch den Nutzungs-berechtigten laufend zu beheben.
21. Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
22. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung im Anlassfall die Leitungstrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur zu kennzeichnen.



- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 08.03.2012:
 Gestattungsvertrag für Sondernutzung von Gemeindestraße Riedl für Fernwärmeleitung mit Erich Windhager, Markt 20.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:
 Gestattungsvertrag für Sondernutzung von Gemeindestraße Riedl für Fernwärmeleitung mit Erich Windhager, Markt 20.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

17. Gestattungsvertrag für Sondernutzung des Güterwegs Haruckstein für Wasser-, Kanal, Heizungs- und Stromleitung mit Manfred Offenthaler, Haruckstein 14

Berichtersteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Gestattungsvertrag Sondernutzung Güterweg Winterschlager, Zufahrt Winterschlager von km 0,540 bis km 0,570. re.i.S.d.Km.

abgeschlossen zwischen

1. *Marktgemeinde St. Georgen am Walde, Gemeindestraßenverwaltung, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung“ bezeichnet,*

und

2. *Manfred Offenthaler, 4372 St. Georgen am Walde, Haruckstein 14, im Folgenden kurz als „Nutzungsberechtigter“ bezeichnet,*

wie folgt:

1. Präambel

1.1. *Der Nutzungsberechtigte ist eine Privatperson.*

1.2. *Der Nutzungsberechtigte beabsichtigt die Errichtung einer Kanal-, Wasserleitungs-, Strom- und Heizungsversorgung für sein Auszugshaus und will zu diesem Zweck Rohrleitungen im Güterweg Winterschlager, Zufahrt Winterschlager im Bereich von km 0,540 bis km 0,570 re.i.S.d.Km. verlegen. Es handelt sich um eine Verkehrsfläche der Marktgemeinde St. Georgen am Walde. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als "Straße" bezeichnet.*

1.3. *Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zu der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung der Straße (Sondernutzung) gemäß § 7 des OÖ. Straßengesetzes 1991.*

2. Zustimmung

2.1. *Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung der Straße durch die Verlegung von Rohrleitungen für die Errichtung einer Kanal-, Wasserleitungs-, Strom- und Heizungsversorgung für sein Auszugshaus im Folgenden als „Einrichtung“ bezeichnet.*

2.2. *Die Zustimmung zur Sondernutzung gilt nur für eine der planlichen Darstellung gemäß Anlage 1 (Projektplan) entsprechenden Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung.*

2.3. *Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Vorschriften gemäß Anlage 2 entsprechen.*

2.4. *Die Anlagen 1 und 2 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.*

3. Auflagen und Bedingungen

3.1. *Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für die Einrichtung nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.*

3.2. *Die Zustimmung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass von der Zustimmung binnen **6 Monaten** ab Wirksamwerden dieses Vertrages Gebrauch gemacht wird. Wenn bis zu*

diesem Zeitpunkt nicht mit dem Bau der Einrichtung begonnen wird, verliert die Zustimmung ihre Wirksamkeit. Die Arbeiten sind längstens binnen **12 Monaten** ab Baubeginn abzuschließen, ausgenommen davon ist die endgültige Instandsetzung der Fahrbahn.

- 3.3. Der Nutzungsberechtigte hat die Einrichtung so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörigen Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Der Nutzungsberechtigte hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten.
- 3.14. Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.
- 3.15. Vorhandene Grenzsteine sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzustellen. Müssen Grenzsteine im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen staatlich befugten und beideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden.
- 3.16. Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung unter Beiziehung eines Vertreters des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel durchgeführt werden.
- 3.17. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, vom Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung des Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information des Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
- 3.18. Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der Straßenverwaltung mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der Straßenverwaltung schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Straßenverwaltung ist eine Begehung unter Beiziehung eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.

4. Kosten

- 4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.
- 4.2. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.
- 4.3. Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

5. Haftung, Schadenersatz

- 5.1. Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Einrichtung durch Maßnahmen der Straßenverwaltung, einschließlich Baumaßnahmen, entstehen können, insbesondere auch durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt werden.
- 5.2. Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Nutzungsberechtigten wegen mangelnder Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, die die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.
- 5.3. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihm geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer.
- 5.4. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung des Nutzungsberechtigten wird durch eine Begehung und Abnahme im Sinne des Punktes 3.8. nicht eingeschränkt. Der Nutzungsberechtigte haftet für die von ihm zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB.
Für die Haftung des Nutzungsberechtigten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen ist und die **Gewährleistungsfrist 5 Jahre** beträgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Fertigstellung der endgültigen Fahrbahnsanierung.
Für versteckte Mängel haftet der Nutzungsberechtigte auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist. Treten Mängel an Straßeneinbauten (Schachtabdeckungen) oder der unmittelbar angrenzenden Fahrbahnoberfläche auf, sind diese vom Nutzungsberechtigten unabhängig von den Gewährleistungsbestimmungen unverzüglich zu beheben, dies gilt auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist.
- 5.5. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung für alle Ansprüche Dritter, die aus der Herstellung oder dem Bestand der Einrichtung entstehen, schad- und klaglos zu halten.

6. Vertragsdauer

- 6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 6.2. Die Zustimmung wird unbefristet erteilt.
- 6.3. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes nach § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 verpflichtet. Die Straßenverwaltung ist darüber hinaus zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn
- a) in diesem Vertrag oder der Anlage 2 festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
 - b) die für die Errichtung oder den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren.
- 6.4. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich die Einrichtung zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Die Straßenverwaltung kann beim Widerruf und bei der Beendigung des Vertrages von der Entfernung der Einrichtung absehen, wenn keine Beeinträchtigungen durch die Belassung der Einrichtung zu erwarten sind. Die Kosten sind

gemäß § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Das Recht der Behörde, die Beseitigung gemäß § 7 Abs. 6 des Oö. Straßengesetzes 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.

7. Rechtsnachfolge

- 7.1. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 7.2. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.
- 7.3. Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.
- 7.4. Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtungen der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 8.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 8.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.
- 8.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der **Gerichtsstand des für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde örtlich und sachlich zuständigen Gerichts** vereinbart.
- 8.5. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.
- 8.6. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, dem Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt der Nutzungsberechtigte alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Der Nutzungsberechtigte hält die Straßenverwaltung

diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.

Anlage 1 Planliche Darstellung
Anlage 2 Technische Bestimmungen

St. Georgen am Walde, am 16.03.2012

St. Georgen am Walde, am

Der Bürgermeister:
Leopold Buchberger

Nutzungsberechtigter:
.....

Technische Bestimmungen
Anlage 2 zu Gestattungsvertrag AZ. 612-2-2012/Bu/St vom 16.03.2012

Verlegung einer Rohrleitung

1. Die Rohrleitung samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalt und den Richtlinien für den Straßenbau (RVS), jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.
2. Die Verlegetiefe der Rohrleitung ist so zu wählen, dass die **Überdeckung** der Rohrleitung **mindestens 1,0 m** (gemessen von der Fahrhahnoberkante bis zur Oberkante der Rohrleitung) beträgt.
3. Die genaue Festlegung der Leitungstrasse ist mit einem Vertreter der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Weegerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel vorzunehmen.
4. Die Querung der Fahrbahn hat **ohne Aufgrabung** des Straßenkörpers zu erfolgen. Die grabungslose Leitungsverlegung hat so zu erfolgen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen im Straßenkörper auftreten können.
5. Bei Verlegung innerhalb der Fahrbahn muss die Trasse so gewählt werden, dass die Schachtabdeckungen bzw. Schieberkappenabdeckungen udgl. nach Möglichkeit in der Mitte der Fahrbahn zu liegen kommen. Bei jeder Aufbringung einer neuen bituminös gebundenen Schichte sind diese Schachtabdeckungen und Schieber je nach Erfordernis auf Kosten des Nutzungsberechtigten an das neue Niveau anzugleichen.
6. Die Schachtabdeckungen und andere Straßeneinbauten sind bis max. 5 mm unter Niveau der endgültigen Fahrbahn einzubauen.
7. Als Schachtabdeckungen, Schieberkappen etc. sind selbstnivellierende oder höhenregulierende Ausführungen zu verwenden.
8. Oberirdische Kontroll-, Betriebsstationen etc. sind außerhalb der Fahrbahn in einem Abstand von mindestens **1,0 m** zu situieren.
9. Es obliegt dem Nutzungsberechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der Straßenverwaltung eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
10. Die Ränder der Rohrgräben sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung der Rohrgräben durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.
11. **Wiederverfüllung der Rohrgräben:**

Die Verfüllung der Rohrgräben hat im Unterbau (Verfüllzone) mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost-, Setzungsverhalten). Dieses Material ist, entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften, in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen.
Die Verfüllung der Rohrgräben im Bereich der **ungebundenen Tragschichten** (Instandsetzungszone) hat mit frostsicherem Material – Kantkömung – zu erfolgen.

12. **Durchführung von Abnahmeprüfungen** in wiederverfüllten Rohrgräben:
(Begriffsbestimmungen "Verfüllzone" und "Instandsetzungszone" gemäß RVS 13.01.43.)

a) Überprüfung von wiederverfüllten Rohrgräben im Bereich der "Verfüllzone":

Die in der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – in Tabelle 1 geforderten Verdichtungsanforderungen sind mittels **Rammsondierungen** gemäß ÖNORM B 5016 (Überprüfung von Erdarbeiten für Rohrleitungen – Verdichtungsgrade) nachzuweisen.

b) Die Verdichtung von wiederverfüllten Gräben in der "**Instandsetzungszone**" (ungebundene Tragschichte) ist mittels Lastplattenversuche nachzuweisen, wobei folgende Mindestverdichtungsanforderungen zu erfüllen sind:

- **im Bereich der Fahrbahnen:**

Die in Tabelle 2 der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – angeführten Mindestwerte sind zu erfüllen.

Auf dem Unterbauplanum hat der Verformungsmodul $EV1 \geq 35 \text{ MN/mm}^2$ zu betragen.

- **für Gehsteige/Gehwege:**

auf dem Unterbauplanum: Verformungsmodul $EV1 \geq 15 \text{ MN/mm}^2$

auf dem Planum der ungebundenen Tragschichte: $EV1 \geq 35 \text{ MN/mm}^2$

Sonstige Hinweise zu den Abnahmeprüfungen:

- Die Abnahmeprüfungen sind vor dem Einbau der provisorischen bituminösen Tragschichte durchzuführen.

- **Anzahl der Abnahmeprüfungen:**

Bei einer Rohrgrabenlänge von $\leq 600 \text{ m}$ sind zwei Abnahmeprüfungen und je weitere angefangene 600 m eine weitere Abnahmeprüfung auf Verlangen der Straßenverwaltung oder des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel durchzuführen

- Die Durchführung der Abnahmeprüfung ist vom Nutzungsberechtigten bei einer akkreditierten Prüfanstalt zu veranlassen.

- Die Straßenverwaltung ist durch den Nutzungsberechtigten zeitgerecht über den Zeitpunkt des Termins der Abnahmeprüfung zu benachrichtigen.

- Die Auswahl der Prüforte erfolgt durch die Straßenverwaltung oder den Wegeerhaltungsverband Unteres Mühlviertel.

- **Das Prüfzeugnis ist der Straßenverwaltung unaufgefordert vorzulegen.**

- Die Kosten der Abnahmeprüfung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

Wird bei den Abnahmeprüfungen festgestellt, dass die Mindestverdichtungsanforderungen nicht erfüllt wurden, so hat der Nutzungsberechtigte entsprechende bauliche Maßnahmen zu setzen, damit diese Mindestwerte erreicht werden.

Der Einbau der bituminösen Schichten wird seitens der Straßenverwaltung erst dann freigegeben, wenn eine positive Abnahmeprüfung vorliegt.

13. Die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist gemäß RVS 13.01.43 – "Straßeninstandsetzung/Instandsetzung nach Grabungsarbeiten" – durchzuführen.

Die Erdarbeiten sind gemäß den Bestimmungen der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – und die ungebundenen Tragschichten entsprechend den Bestimmungen der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – auszuführen.

Die bituminösen Arbeiten sind entsprechend den Bestimmungen der nachfolgend angeführten RVS-Richtlinien und Normen auszuführen:

ÖN B 3130 Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen

ÖN EN 13108-1 Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen – Asphaltbeton

ÖN B 3508 Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Anforderungen an kationische Bitumenemulsionen

| | |
|--------------|--|
| ÖN B 3580-1 | Asphaltbeton – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM 13108 -1 Empirischer Ansatz |
| RVS 11.01.11 | Baustellentafeln |
| RVS 11.06.22 | Prüfverfahren – Steinmaterial, Probenahme aus ungebundenen Tragschichten |
| RVS 08.16.01 | Anforderungen an Asphalttschichten |
| RVS 08.97.05 | Anforderungen an Asphaltmischgut |
| RVS 11.03.21 | Asphalt und Asphalttschichten, Prüfung und Abrechnung, Abrechnungsbeispiele |
| RVS 11.06.58 | Bauprodukte u. Bauleistungen |

14. Für die endgültige Instandsetzung des Straßenoberbaues werden folgende Schichtstärken vorgeschrieben:

Fahrbahnen:

- mind. 40 cm ungebundene untere Tragschichte (Frostschuttschichte)
- 10 cm ungebundene obere Tragschichte (mech.stab. Tragschichte, Kantkörnung)
- 8 cm bituminöse Tragdeckschichte, Typ AC 16 deck, 70/100, A5, G8
- 2,5 cm bituminöse Deckschichte Type AC 8 oder 11 deck 70/100, A1, G2

Die seitliche Verbindung der bituminösen Tragdeckschicht mit dem Altbestand und mit Straßeneinbauten (Schächten) hat mit einem schmelzbaren Bitumen-Fugenband zu erfolgen.

15. Die Breite einer allfälligen Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb des Rohrgrabens und der mind. 20 cm breiten Übergriffe wird von der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel an Ort und Stelle festgelegt.

16. Verbleiben von den Rändern des Rohrgrabens bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgraben, andere Künettenränder, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als **1,0 m** Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der bituminös gebundenen Tragschichte abzutragen und gänzlich zu erneuern.

17. Befindet sich der Rohrgraben am Fahrbahnrand, so dass die Verbindung zum bestehenden bituminösen Oberbau nur einseitig hergestellt werden kann, muss die Breite der neuen bituminösen Tragdeckschichte mindestens **1,0 m** betragen.

18. Nach dem Abklingen der Setzungen, frühestens aber nach einer Winterperiode, ist die bituminöse Tragdeckschichte nach dem Entfernen der provisorischen Instandsetzung unter Berücksichtigung der Übergriffe unmittelbar herzustellen. Die Herstellung der Tragdeckschicht hat maschinell mittels Fertiger zu erfolgen.

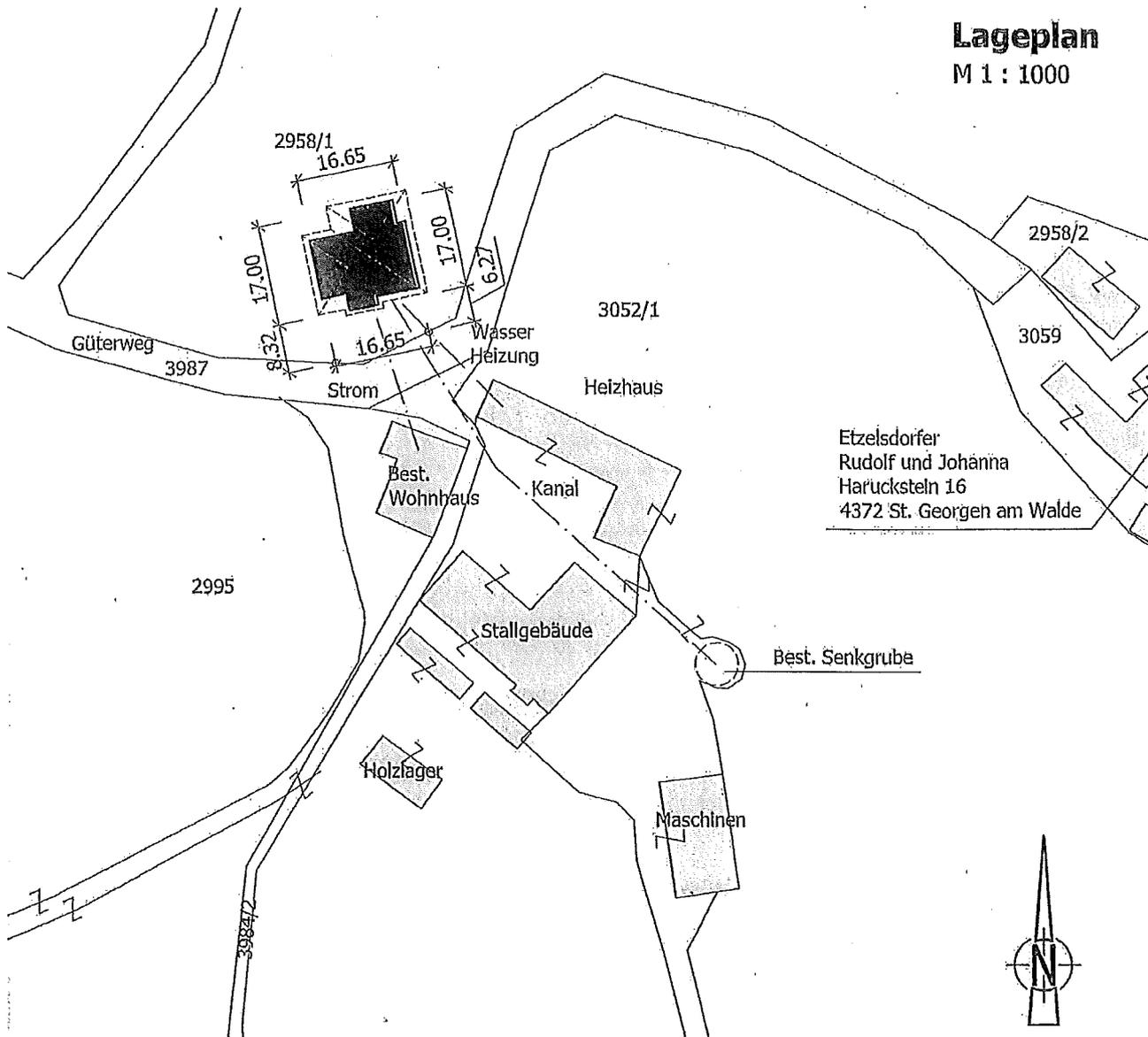
19. Der Bereich des Rohrgrabens ist vom Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme des endgültig instandgesetzten Rohrgrabens ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind durch den Nutzungs-berechtigten laufend zu beheben.

20. Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

21. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung im Anlassfall die Leitungstrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur zu kennzeichnen.

Lageplan

M 1 : 1000



- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 08.03.2012:
Gestattungsvertrag für Sondernutzung des Güterwegs Haruckstein für Wasser-, Kanal, Heizungs- und Stromleitung mit Manfred Offenthaler, Haruckstein 14

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:
Gestattungsvertrag für Sondernutzung des Güterwegs Haruckstein für Wasser-, Kanal, Heizungs- und Stromleitung mit Manfred Offenthaler, Haruckstein 14

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

18. Feuerwehrgarage Linden, Vergabe und Mietvertrag

- Heinrich Haider nimmt gemäß § 64 (1) Z. 4 Oö. GemO 1990 idgIF. zu diesem Tagesordnungspunkt seine Befangenheit wahr, da er Vorsitzender der SPÖ-Ortsorganisation ist und verlässt den Sitzungssaal.
- Josef Buchberger nimmt gemäß § 64 (1) Z. 4 Oö. GemO 1990 idgIF. zu diesem Tagesordnungspunkt seine Befangenheit wahr, da er Vorsitzender-Stellvertreter der SPÖ-Ortsorganisation ist und verlässt den Sitzungssaal.

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

- Kündigung des Mietvertrages durch ÖBB-Postbus GmbH per 31.03.2012
- Miete: 2011: € 181,67 + 20 % MWSt. = € 218,00 inkl. 20 % MWSt pro Jahr
- Betriebskosten:
 - Gebäudeversicherung € 25,25 pro Jahr
 - Strom wird direkt mit Fa. Ebner-Strom verrechnet.
- Pachtvertrag mit Dorfkommune Linden betreffend Grundstücke .188 und 893, KG Linden, für Garagenraum (ehem. Feuerwehrzeughaus) und Aufstellung von Altstoffsammelcontainern: € 250,00 inkl. MWSt. pro Jahr
- Schreiben der SPÖ-Ortsorganisation St. Georgen am Walde vom 13.12.2011 bezüglich Anmietung des Garagenraums für Lagerzwecke
- Ausschreibung Neuvermietung in Gemeindeinformation (Amtliche Mitteilung) vom Jänner 2012: Frist 31.01.2012: Keine weiteren Angebote
- Vorschlag Bauausschuss vom 08.03.2012:
Miete: € 218,40 inkl. MWSt. pro Jahr + Betriebskosten
- Verwaltungskostenpauschale:
90 m² x € 3,25 (§ 22 und § 15a Abs. 3 Z 1. Mietrechtsgesetz) = € 292,50 pro Jahr
- Sub-Standard-Mietobjekt: keine Heizung, kein Kanal, kein Wasser, Verwaltungskosten höher als Miete

Mietvertrag

*geschlossen zwischen der Marktgemeinde St. Georgen am Walde - im folgenden kurz Gemeinde genannt - als Vermieter einerseits und der **SPÖ-Ortsorganisation St. Georgen am Walde**, vertreten durch Herrn Heinrich Haider, 4372 St. Georgen am Walde, Linden 32 - im folgenden kurz Mieter genannt - andererseits, wie folgt:*

I.

*Die Gemeinde vermietet und der Mieter mietet den **Garagenraum (ehem. Feuerwehrzeughaus) in Linden** auf den Grundstücken .188 und 893, KG Linden, mit einem Nutzflächenausmaß von **90 m²**.*

II.

*Dieser Mietvertrag wird mit **1. April 2012** rechtswirksam und auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.*

Jeder Vertragsteil hat das Recht, diesen Vertrag zum 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Frist zu kündigen.

III.

*1.) Als Hauptmietzins im Sinne des § 15 (1) Ziff. 1 MRG. wird ein jährlicher Betrag von **€ 182,00** (in Worten: einhundertzweiundachtzig Komma null) vereinbart. Zu diesem Hauptmietzins ist die jeweils gültige Umsatzsteuer (dzt. 20 %) zu entrichten.*

Der Hauptmietzins, einschließlich der Umsatzsteuer, ist jeweils am 1. April eines Jahres im vorhinein porto- und spesenfrei auf das Konto Nr. 5710215 bei der Raiffeisenbank Mühlviertler Alm, Bankstelle St. Georgen am Walde (Blz. 34330) zu überweisen.

- 2.) Der Hauptmietzins nach Punkt III. ist wertgesichert und erhöht oder vermindert sich nach der entsprechenden Veränderung des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010, wobei Änderungen der Indexzahl unter 5 % unberücksichtigt bleiben.

Ausgangsbasis der Wertsicherungsberechnung ist zunächst der vereinbarte Hauptmietzins und sodann der jeweils entsprechend der Wertsicherung erhöhte Hauptmietzins. Ausgangspunkt für die Berechnung bildet die Indexziffer (**VPI 4/2012**) zum 1. April 2012.

Sollte der Verbraucherpreisindex 2010 nicht mehr veröffentlicht werden, tritt an dessen Stelle ein ähnlicher Verbraucherpreisindex.

- 3.) Zusätzlich zum Hauptmietzins sind die auf den Mietgegenstand entfallenden **Betriebskosten** und laufenden öffentlichen Abgaben inkl. Verwaltungskosten im Sinne des § 21 MRG. anteilmäßig für den gegenständlichen Mietgegenstand zu entrichten:

a) für Versicherungen (Feuer, Sturm, Leitungswasserschaden, Einbruch, Glasbruch) und öffentliche Abgaben.

b) für Strom und allgemeine Beleuchtung

Die Gemeinde schreibt dem Mieter die anteiligen Betriebskosten jährlich vor. Diese Kosten sind auf das bereits angegebene Konto der Gemeinde zu bezahlen.

Die Jahresrechnung der Betriebskosten und öffentlichen Abgaben erfolgt jährlich im Nachhinein bis spätestens 30. April jeden Jahres.

Es wird dem Mieter jedoch freigestellt, einen monatlichen Teilbetrag zum Betriebskostenanteil zu erbringen.

- 4.) Das Mietobjekt verfügt über keine Heizungsanlage bzw. ist nicht an ein Fernwärmenetz angeschlossen.

IV.

Das Mietobjekt wurde vom Mieter im ordnungsgemäßen Zustand übernommen und ist seinerzeit bei Beendigung des Mietverhältnisses vom Mieter im gleichen Zustand an die Gemeinde besenrein zu übergeben. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt auf seine Gefahr und Kosten im guten Zustand zu erhalten.

Die Gemeinde ist lediglich zu Erhaltungsarbeiten im Umfang des § 3 MRG. verpflichtet.

Bauliche Veränderungen innerhalb des Mietobjektes dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde erfolgen und sind bei Räumung des Mietobjektes zu beseitigen. Der frühere Zustand ist wiederherzustellen, soweit nicht ausdrücklich das Gegenteil vereinbart wurde.

V.

Eine Weitervermietung ist verboten. Eine Untervermietung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese kann aus wichtigen Gründen die Untervermietung untersagen.

VI.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Mieter.

VII.

Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form.

VIII.

Dieser Mietvertrag wird nur in einer Urschrift ausgefertigt, welche der Gemeinde gehört, während der Mieter eine einfache oder über sein Verlangen auch eine gerichtlich beglaubigte Abschrift erhält.

IX.

Der vorliegende Mietvertrag wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 16. April 2012 genehmigt.

St. Georgen am Walde, 16.03.2012

St. Georgen am Walde, 12.03.2012

Die Marktgemeinde:

Der Mieter:

Der Bürgermeister:
Leopold Buchberger

Heinrich Haider

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Mag. Thomas Hundegger:
Der Mietvertrag mit der Post wurde 1961 abgeschlossen und damals nicht indexgesichert. Laut seiner Recherche wäre eine höhere Miete angebracht und eine neuerliche Ausschreibung überregional soll durchgeführt werden.
- Manfred Buchberger:
Stellt fest, dass es bereits eine Ausschreibung gab und niemand Interesse daran gezeigt hat.
- Bürgermeister Buchberger:
Rudolf Paireder, Linden 16, hat sich auch erkundigt, aber eine Miete in Höhe von ca. € 300,00 pro Jahr wäre ihm einfach zu hoch.
- SPÖ-Fraktionsobfrau ersuchte den Vorsitzenden um eine Sitzungsunterbrechung für eine erforderliche Beratung.
- Der Vorsitzende, Bürgermeister Leopold Buchberger, unterbricht die Sitzung für 5 Minuten
- Bürgermeister Leopold Buchberger:
Das Verhältnis zwischen Miete und Betriebskosten, insbesondere dem Verwaltungskostenpauschale in Höhe von € 3,25 pro m² und Jahr passt nicht. Bei Gesamtkosten in Höhe von mehr als € 500,00 wird man schwer einen Mieter finden. Außerdem handelt es sich bei dem Mietobjekt um ein Sub-Standard-Gebäude, ohne Wasserleitungs- und Kanalanschluss und ohne Heizung.
Gemäß Auskunft des Oö. Gemeindebundes kann das Mietrechtsgesetz zugunsten des Mieters ausgelegt werden. Es müssen jedoch der Gleichheitsgrundsatz (gegenüber anderen Mietern) und die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit beachtet werden.
Vorschlag: Vorschreibung eines niedrigeren Verwaltungskostenpauschales in Höhe der Ausstattungskategorie D, dzt. € 0,81 x 90 m² = € 72,90 pro Jahr

- Engelbert Klaus:
Kann die Gemeinde einen Mieter kündigen falls ein besseres Angebot reinkommt?
- Amtsleiter Gerald Steiner:
Der Mietvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Vertragsteil hat das Recht, diesen Vertrag zum 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zu kündigen.

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Vergabe und Abschluss eines Mietvertrages für den Garagenraum (ehemalige Feuerwehrgarage) in Linden mit der SPÖ-Ortsorganisation St. Georgen am Walde ab 01.04.2012 mit einer indexgesicherten Miete von € 182,00 exkl. MWSt. pro Jahr zuzüglich Betriebskosten.

Es wird ein niedrigeres Verwaltungskostenpauschale in Höhe der Ausstattungskategorie D (§ 22 und § 15a Abs. 3 Z 4 Mietrechtsgesetz) verrechnet, dzt. € 0,81 x 90 m² = € 72,90 pro Jahr

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja:
 - Buchberger Leopold
 - Offenthaler Herbert
 - Kurzbauer Barbara
 - Haider Maria
 - Prandstätter Siegfried
 - Buchberger Manfred
 - Haider Reinhard
 - Raffetseder Paula
 - Buchberger Martin
 - Kurzbauer Erna
 - Aumayer Herta
 - Temper Franz
 - Fürst Renate
 - Etzelsdorfer Johann
 - Pölzl Erich
 - Payreder Andreas
 - Rigler Franz
 - Klaus Engelbert
 - Hochstöger Friedrich
 - Rigler Roland
- Stimmenthaltung:
 - Höbarth Manfred
 - Palmethofer Paul
 - Hundegger Thomas, Mag.

19. Gemeindecindergarten, Führung einer alterserweiterten Gruppe für Schulkinder

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

- Schreiben von Frau Judith Bindreiter, Greinerstraße 6, 4372 St. Georgen am Walde, vom 06.02.2012:
*Bedarf an Nachmittagsbetreuung
Sehr geehrte Damen und Herren,
aufgrund meiner Berufstätigkeit habe ich Bedarf an einer Nachmittagsbetreuung für meine Tochter Lucia, die derzeit die 1. Klasse der VS St. Georgen besucht. Es wäre für mich eine große organisatorische Entlastung, wenn sie ab März 2012 einen Nachmittag pro Woche im Kindergarten verbringen könnte. Ich bitte daher höflich, diese Form der Bereuung zu ermöglichen.
Freundliche Grüße,
Bindreiter Judith*
- Die Mitbetreuung eines Schulkindes ist gesetzlich möglich und es entsteht dadurch kein zusätzlicher Personalaufwand. Falls ein weiteres Schulkind dazu kommt, müsste eine zusätzliche/r Horterzieher/in aufgenommen werden.
- Oö. Elternbeitragsverordnung, LGBl. Nr. 102/2010:
§ 4 Mindestbeitrag:
Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
2. für Kinder über 3 Jahre (§ 9) 38 Euro
§ 5 Höchstbeitrag:
Der Monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, ist vom Rechtsträger nach Maßgabe der §§ 8 und 9 festzulegen und beträgt:
2. für Kinder über drei Jahren (§ 9) mindestens 100 Euro.
Berechnung des Elternbeitrags für Kinder über drei Jahren
(1) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage (§ 2 Abs. 8) für Kinder über drei Jahren
1. **3 %** für die Betreuungszeit bis maximal 30 Wochenstunden bzw. **bis maximal 25 Wochenstunden bei Schulkindern** oder
(2) Der Elternbeitrag für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist grundsätzlich für fünf Tage pro Woche festzusetzen. Ermöglicht der Rechtsträger für Schulkinder einen Besuch von weniger als fünf Tagen, so darf darüber hinaus
- ein Tarif **für zwei Tage** festgesetzt werden, der mindestens **50 % vom Fünf-Tages-Tarif** betragen muss.
- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 29.02.2012:
Führung einer alterserweiterten Gruppe für Schulkinder im Gemeindecindergarten.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Führung einer alterserweiterten Gruppe für Schulkinder im Gemeindecindergarten.
Änderung der Tarifordnung: Tarif für zwei Tage: 50 % vom Fünf-Tages-Tarif.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

20. Dringlichkeitsantrag: Erklärung „100 % atomstromfrei!“

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

- E-Mail vom Anti-Atom-Komitee, 4040 Freistadt vom 12.03.2012 betreffend Erklärung der Marktgemeinde St. Georgen am Walde „100 % atomstromfrei!“
*Angesichts der nach wie vor unabsehbaren Folgen der Reaktorkatastrophe von Fukushima ist ein europaweiter Atomausstieg das Gebot der Stunde.
Einige Staaten haben die Konsequenzen gezogen und Ausstiegsbeschlüsse gefasst: Deutschland (bis 2022), die Schweiz (bis 2034) oder Belgien (bis 2025) und Italien (neuerlicher Einstieg in die Atomstromproduktion mit Volksabstimmung im Juni 2011 verhindert).
Es ist ganz klar: die Österreicher_innen lehnen Atomkraft ab.
Manche österreichischen Energieversorger handeln jedoch mit Atomstrom, verkaufen Atomstrom, leiten Atomstrom durch Österreich ...
Die Gemeinderät_innen erklären hiermit,*
 - dass sie Atomstromimporte nach Österreich ablehnen,
 - dass sie Atomstromdurchleitungen ablehnen,
 - dass sie anstreben, die Stromversorgung der gemeindeeigenen Einrichtungen zu "100% atomstromfrei" zu machen und
 - deswegen mit ihrem Energieversorger Gespräche zu diesem Zwecke führen werden, um zu garantieren, dass in der Gemeinde kein Atomstrom verwendet wird, und die
 - Gemeindeglieder_innen außerdem über die Möglichkeiten von "100% atomstromfrei" zu informieren und anzuregen, auf Stromanbieter umzusteigen, die ihnen "100% atomstromfrei" garantieren können.*Die Gemeinderät_innen der Gemeinde sind überzeugt, dass mit einem österreichischen Atomstrom-Importverbot den Atomplänen an Österreichs Grenzen eine entscheidende Absage signalisiert werden kann: Atomstrom soll in Österreich keinen Absatzmarkt mehr haben. Deshalb wird an die Bundesregierung appelliert, umgehend ein wasserdichtes österreichisches Atomstrom-Importverbot zu erlassen!
Für die Gemeinde:
Der Bürgermeister:*
- Erklärung ergeht an:
 - Bundeskanzler Werner Faymann, Bundeskanzleramt, 1010 Wien, Ballhausplatz 2
 - Wirtschaftsminister Dr. Mitterlehner, 1012 Wien, Stubenring 1
 - Umweltminister Berlakovich, 1012 Wien, Stubenring 1
 - Atomstopp-Atomkraftfrei leben, 4020 Linz, Promenade 37

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:
Erklärung „100 % atomstromfrei“.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

21. Dringlichkeitsantrag: Finanzierungsplan für technische Ausstattung des EDV-Raumes in Hauptschule

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

- Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, IKD(Gem)-311208/539-2012-Pür vom 13.03.2012 betreffend Finanzierungsplan für die technische Ausstattung des EDV-Raumes in der Hauptschule:

| Bezeichnung der Finanzierungsmittel | bis 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | Gesamt in EURO |
|-------------------------------------|----------|--------|--------|------|------|------|------|----------------|
| Rücklagen | | | | | | | | 0 |
| Anteilsbetrag o.H. | | 298 | | | | | | 298 |
| Interessentenbeiträge | | | | | | | | 0 |
| Vermögensveräußerung | | | | | | | | 0 |
| (Förderungs-)Darlehen | | | | | | | | 0 |
| (Bank-)Darlehen | | | | | | | | 0 |
| Sonstige Mittel | | | | | | | | 0 |
| Bundeszuschuss | | | | | | | | 0 |
| Landeszuschuss | | | | | | | | 0 |
| Bedarfszuweisung | | 12.500 | 12.500 | | | | | 25.000 |
| | | | | | | | | 0 |
| Summe in EURO | 0 | 12.798 | 12.500 | 0 | 0 | 0 | 0 | 25.298 |

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Finanzierungsplan für technische Ausstattung des EDV-Raumes in der Hauptschule in Höhe von € 25.298,00 inkl. 20 % MWSt.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

22. Allfälliges

22.1. Reinigungskraft Schulzentrum

- Aufnahme Reinigungskraft für Schulzentrum, VB, 19 Wochenstunden, unbefristet ab 01.06.2012:
- Edith Hochstätger, Birkenbichl 5

22.2. Lichtanlage Musikschule

- Auftragsvergabe für Lichtanlage in Musikschule an Billigstbieter Elektro-Kastenhofer: € 6.621,79 inkl. 20 % MWSt.
- Finanzierung: Landesförderung und Sponsoren
- Besprechung am Freitag, den 23.03.2012 in der Musikschule betreffend Montage

22.3. Defibrillator

- Ankauf eines halbautomatischen Defibrillationsgeräts für die Rot-Kreuz-Ortstelle St. Georgen am Walde durch Marktgemeinde St. Georgen am Walde
- Kauf- und Betreuungsvertrag Landesförderung mit „Österreichischem Roten Kreuz (ÖRK) – Einkauf & Service GmbH“ und „Österreichischem Roten Kreuz – Landesverband Oberösterreich“ vom 16.11.2012
- Kosten: € 2.850,12 inkl. 20 % MWSt.
- Finanzierung: Landesförderung und Spenden

22.4. Flurreinigungsaktion „Hui statt Pfui“

- Teilnahme durch HS St. Georgen am Walde

22.5. Aktion@Dialog

- Schreiben vom Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft, Gruppe Jugend, BGD-152514/388-2012-Sr vom 31. 01.2012:
Einladung Aktion@Dialog 2012
Sehr geehrte Damen und Herren!
Das LandesJugendReferat OÖ. veranstaltet auch 2012 wieder die Aktion@Dialog. Immer mehr ältere Menschen möchten die Möglichkeiten des Internets kennen lernen und im Alltag nutzen. Bei Aktion@Dialog machen Jugendliche die älteren MitbürgerInnen mit diesem Medium vertraut.
Das Ziel der Aktion@Dialog ist es, die Medienakzeptanz und –kompetenz älterer Menschen mit Unterstützung des Know hows der Jugendlichen zu verbessern. Im Mittelpunkt steht die Idee des Generationen übergreifenden Lernens. Die Jugendlichen geben ihr Wissen über das Internet an Erwachsene ab 55 und SeniorInnen weiter. Dabei werden sich bestimmt so manche Gespräche entwickeln, die den Dialog zwischen Alt und Jung fördern.
Ich möchte Ihre Gemeinde sehr herzlich dazu einladen, an einem der Aktionstage 10. Bzw. 11. Mai 2012 bei diesem Projekt als Kurs-Anbieter mitzumachen.
Sie brauchen nur die jugendlichen TrainerInnen und einen Computerraum mit Internetanschluss zur Verfügung stellen. Vom Jugendreferat wird ein Workshop-Konzept, Seminarunterlagen sowie medienpädagogische Anregungen zur Verfügung gestellt. Diese Unterlagen und eine Online-Interneteinführung finden Sie im Internet unter:
www.ooe-jugend.at/aktiondialog
Wir bewerben die Aktion@Dialog, ersuchen aber auch Sie um Bewerbung Ihres Kurses bei (Groß-) Eltern der Jugendlichen und um Nutzung etwaiger Kontakte zu lokalen Medien.
Unter allen Kursanbietern, die sich beim LandesJugendReferat OÖ. bis spätestens 9. März

2012 anmelden und den Kurs durchführen, werden folgende Preise verlost:

6x200 Euro für die Klassenparty bzw.

30x 50 Euro für die Klassen- oder Gruppenkasse oder ein Brettspielpaket.

Anmeldung: Online im Internet unter www.ooe-jugend.at/aktiondialog

Auskünfte dazu im LandesJugendReferat bei <mailto:reinlinde.schuerz@ooe.gv.at> per e-mail oder per Tel.: 0732/7720-15544.

Bitte geben Sie bei der Online-Anmeldung unbedingt die gesamte Anzahl der zur Verfügung stehenden Kursplätze sowie die Anzahl jener Plätze an, die Sie schon vorab für eigene TeilnehmerInnen reservieren möchten. Diese Plätze können dann nur von Ihnen und nicht vom LandesJugendReferat Oö. vergeben werden. Die restlichen Kursplätze werden dann vom LandesJugendReferat den interessierten SeniorInnen bei der Anmeldehotline angeboten.

Detailinformationen entnehmen Sie bitte der Beilage.

Bitte geben Sie diese Information an Interessierte weiter!

Mit freundlichen Grüßen

Für das Land Oberösterreich:

Reinlinde Schürz

- Vorgespräche mit Hauptschuldirektor Erwin Bindreiter haben stattgefunden. Er kann sich die Teilnahme gut vorstellen und wird die Anmeldung durchführen.
- Termin: Donnerstag, 10.05.2012, 13:30 – 16:00 Uhr
- Maximale Teilnehmerzahl: 10 Personen
- Bewerbung in der Gemeindezeitung
- Anmeldung beim Marktgemeindeamt

22.6. Familienfreundliche Gemeinde

- Tauschbasar für Baby- und Kinderartikel: 31.03.2012, 9:00 – 11:00 Uhr, Pfarrsaal

22.7. Tageszentrum

- Gemeinderatssitzung vom 16.12.2011: Grundsatzbeschluss für die Errichtung eines Senioren-Tageszentrums in St. Georgen am Walde
- Besprechung betreffend Tageszentrum am 14.02.2012 in der Rot-Kreuz-Ortsstelle St. Georgen am Walde mit folgenden Personen:
Rot-Kreuz-Ortsstellenleiter Bruno Heiligenbrunner
Eva Hahn (Rot-Kreuz-Ortsstelle St. Georgen am Walde)
Maria Hinterdorfer (Rot-Kreuz-Ortsstelle St. Georgen am Walde)
Elfriede Reindl (Rot-Kreuz-Bezirksstelle Perg)
Gemeindefacharzt Dr. Gerald Moser
Bürgermeister Leopold Buchberger
Amtsleiter Gerald Steiner
- Festlegung der weiteren Vorgangsweise:
 1. Ortsstellausschuss-Sitzung des Roten Kreuzes Mitte März 2012
 2. Bedarfserhebung in Gemeindezeitung Ende März 2012: Artikelerstellung durch Dr. Moser; Abgabefrist: 30.04.2012
 3. Infoabend
 4. Kontaktaufnahme von Gemeinde mit GWB und Mietern bezüglich Verwendung des Trockenraumes
 5. Suche und Schulung von ehrenamtlichen Mitarbeitern
 6. Gemeinderatsbeschluss
 7. Beginn im Herbst 2012

22.8. Brücke bei Hintermühle

- Besichtigung mit Amt der Oö. Landesregierung, Brückenbau
- Kostenschätzung: € 21.000,00
- Arbeitskosten von ca. € 6.000,00 werden von Land OÖ, Straßenbau übernommen

22.9. Mühlviertler Alm

- Bodenständiges neu entdecken am 17.+18.03.2012, Weitersfelden, Gasthof zur Post
- Offener Dialog an der DenkBAR am 12.04.2012, 19:00 Uhr, Unterweißenbach, Obereder
- Christine Haider, Ober St. Georgen 44, hat Funktion im Kernteam zurückgelegt – Ersatzmitglied wird gesucht.

22.10. Gesunde Gemeinde und Kulturausschuss

- Gitarrenworkshop mit Peter Ratzenbeck: 03.-05.04.2012, Wanderreithof Großreithner
- Earth & Heart SongCircle: 13.04.2012, 19:30 Uhr, Musikschule
- Die magische Trommel: 14.+15.04.2012, Musikschule
- Stoahot & Bazwoach: 21.04.2012, 20:00 Uhr, Musikschule
- Gesundes Auge, 27.04.2012, 19:30 Uhr, Musikschule
- Gesunde-Gemeinde-Tag 2012, 28.04.2012, ab 8:30 Uhr, LFI Linz
- Urkundenverleihung „Gesunde Küche“ für Schulküche St. Georgen am Walde

22.11. Tourismusforum

- Neuer Wanderführer für 2012 im Marktgemeindeamt erhältlich.

22.12. Ortsbildmesse

- Sonntag, 26.08.2012 in Perg
- Unterlagen an Verschönerungsverein (Verein für Dorfentwicklung) weitergeleitet
- Neuer Vorstand: Schriftführerin Andraschko Viktoria, Kassierin-Stv. Doppel Margit

22.13. Linden grüßt Linden

- Jugentreffen: 20.-29.07.2012 in Lalinde/Frankreich: 8 Jugendliche + 2 Betreuer, Thema: Das Wasser, das lokale Kulturgut und die kulturellen Traditionen: Europa sind wir!
- Europatage: 06.-10.09.2012 in Linden-Holstein/Deutschland, 10 Personen, Thema: Meine – Deine – Unsere Zukunft. Europäisches Jahr für aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen
- Berufsgruppentreffen: 03.-07.10.2012 in Linden-Lubbeek Belgien, 8 Personen, Thema: Aktiv älter werden.

22.14. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.23: Mobilfunkanlage am Kranzberg

- Bringungsgenossenschaft Forststraße Kranzberg hat am 09.02.2012 Dienstbarkeitsvertrag mit A1 Telekom Austria beschlossen
- Stromversorgung durch Firma Ebner-Strom möglich
- Mitverlegung eines Anschlusses für Glasfaserkabel wäre wichtig – Vermeidung von Richtfunkanlage zum Wählamt am Riedl
- Abklärung zwischen Land OÖ., Abteilung Naturschutz und Verkehr (Luftfahrt) noch offen.

22.15. Verbreiterung GemeindeftraÙe Steingaffe

- Grundabtretungsprotokoll von Otto und Anna Hbarth vom 16.09.2011
- Vorsprache bei LH-Stv. Josef Ackerl am 16.02.2012: Derzeit keine Finanzierung durch Bedarfszuweisungsmittel mglich

22.16. Solebad

- Anfrage bezgl. Spesenersatz fr Teilnahme am Bderkongress in Wels durch Lothar Grubich

19.03.2012

Kundmachung

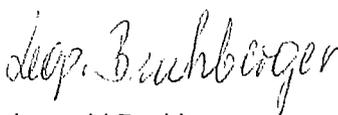
Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am **16. März 2012** folgende Beschlüsse gefasst, die gemäß § 94 Abs. 6 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idGF. kundgemacht werden:

1. Der **Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses** vom 13.03.2012 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.
2. Der **Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Rechnungsabschlussprüfung 2011** wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.
3. Die **Kreditüberschreitungen 2011** wurden einstimmig zur Kenntnis genommen.
4. Der **Rechnungsabschluss 2011** der Marktgemeinde St. Georgen am Walde wurde einstimmig beschlossen:

| | |
|--------------------------------------|----------------|
| Einnahmen ordentlicher Haushalt | € 3,458.016,52 |
| Ausgaben ordentlicher Haushalt | € 3,549.303,10 |
| Abgang ordentlicher Haushalt | - € 91.286,58 |
| | |
| Einnahmen außerordentlicher Haushalt | € 507.642,45 |
| Ausgaben außerordentlicher Haushalt | € 594.026,23 |
| Abgang außerordentlicher Haushalt | - € 86.383,78 |
5. Der **Rechnungsabschluss 2011 der „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“** wurde einstimmig beschlossen:

| | |
|--------------------------------------|-------------|
| Einnahmen ordentlicher Haushalt | € 24.787,80 |
| Ausgaben ordentlicher Haushalt | € 24.787,80 |
| | |
| Einnahmen außerordentlicher Haushalt | € 44.893,81 |
| Ausgaben außerordentlicher Haushalt | € 44.893,81 |
6. Die **Ausgliederung der Liegenschaftsverwaltung der Volks-, Haupt- und Musikschule St. Georgen am Walde** an die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ wurde einstimmig beschlossen.
7. Der **Bebauungsplan Nr. 12.0 – Hofhölzl** wurde einstimmig beschlossen.
8. Der **Bebauungsplan Nr. 13.0 – Riedl** wurde einstimmig beschlossen.
9. Die **Führung einer alterserweiterten Gruppe für Schulkinder im Gemeindekindergarten** wurde einstimmig beschlossen.
10. Die **Resolution „100 % atomstromfrei“** wurde einstimmig beschlossen.

Der Bürgermeister:



Leopold Buchberger



Angeschlagen am: 19.03.2012

Abgenommen am: 02.04.2012

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **16.12.2011** wurden keine Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **22:15** Uhr.

Vorsitzender:

Schriftführerin:

Leop. Buchberger

S. G. ...

Bestätigung für das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift

Gemäß § 54 Abs. 5 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. Beurkunden der Vorsitzende und je ein Mitglied der im Gemeinderat vertretenden Fraktionen, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom **16. Mai 2012** keine Einwendungen erhoben wurden.

St. Georgen am Walde, am **16. Mai 2012**

Vorsitzender (SPÖ):

Fraktionsmitglied ÖVP:

Buchberger Leop.

Paul ...